



Verbraucherinformation zu Ihrer

Hausratversicherung Produktlinien Basis, Klassik und Exklusiv

INFORMATIONSBLETT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	4 - 5
WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN	6
INFORMATION ZU IHRER HAUSRATVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	7 - 8
VERKÜRZTE LEISTUNGSÜBERSICHT - HAUSRAT (VHB 2015)	9 - 10
ALLGEMEINE HAUSRATVERSICHERUNGSBEDINGUNG (VHB 2015) PRODUKTLINIE BASIS	11 - 25
ALLGEMEINE HAUSRATVERSICHERUNGSBEDINGUNG (VHB 2015) PRODUKTLINIE KLASSIK	26 - 41
ALLGEMEINE HAUSRATVERSICHERUNGSBEDINGUNG (VHB 2015) PRODUKTLINIE EXKLUSIV	42 - 62
BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR ERGÄNZUNGSDECKUNG (UMBRELLADECKUNG)	63
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS BGV FAMILY-KONZEPT (BB FAMILY 2021)	64 - 67
KLAUSELN FÜR DIE HAUSRAT- UND GLASVERSICHERUNG	68
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG	69 - 70

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AVB Hausrat VHB 2015

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Hausratversicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat und Zubehör.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Hausrat, das heißt Ihre

- ✓ gesamte Einrichtung,
- ✓ Anbauküchen,
- ✓ Bekleidung,
- ✓ Gebrauchsgegenstände,
- ✓ elektronischen Geräte, Spielfahrzeuge, Arbeitsgeräte,
- ✓ kleinen Haustiere,
- ✓ Vorräte,
- ✓ Wertsachen und Bargeld.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile und seiner Ladung
- ✓ Sturm/Hagel
- ✓ Leitungswasserversicherung (Rohrbruch, Frost- und Leitungswasserschäden)
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat.

Durch die Wahl der Produktlinien Klassik oder Exklusiv und/oder durch Zuwahl von Zusatzbausteinen erhalten Sie weitere Leistungen bzw. höhere Entschädigungsgrenzen. Dazu zählt beispielsweise Versicherungsschutz:

- ✓ gegen weitere Elementargefahren
- ✓ gegen einfache Fahrraddiebstahlschäden
- ✓ gegen Glasbruch
- ✓ für Ihr Reisegepäck
- ✓ gegen Risiken aus dem Internet
- ✓ Erhöhung der Entschädigung für Wertsachen

Versicherte Schäden

- ✓ Wir ersetzen Ihnen alle zerstörten und abhandengekommenen Sachen im Schadensfall zum Wiederbeschaffungswert. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten, wenn Hausratgegenstände durch die genannten Gefahren lediglich beschädigt wurden.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen:

- ✓ Aufräumkosten
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
- ✓ Hotelkosten
- ✓ Transport- und Lagerkosten
- ✓ Schlossänderungskosten

- ✓ Bewachungskosten
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen
- ✓ Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten
- ✓ Sachverständigenkosten ab einem Schaden von 25.000 EUR
- ✓ Reiserückholkosten aus dem Urlaub.

Durch die Wahl der Produktlinien Klassik oder Exklusiv sind weitere Kosten versichert. Dazu zählen beispielsweise:

- ✓ Umzugskosten (Klassik und Exklusiv)
- ✓ Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl (Klassik und Exklusiv)
- ✓ Persönliche Auslagen (Klassik und Exklusiv)
- ✓ Mehrkosten für technologischen Fortschritt (Exklusiv)
- ✓ Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräten (Exklusiv)
- ✓ Feuerwehrkosten (Exklusiv)

Versicherungssumme und Versicherungswert

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert)



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ das Gebäude selbst, in dem sich Ihr Hausrat befindet
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art
- ✗ Eigentum von Untermietern
- ✗ Sachen, die durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind

Wir leisten für Schäden überdies bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden durch Kriegsereignisse,
- ! Schäden durch innere Unruhen,
- ! Schäden durch Kernenergie,
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN:

BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

INFORMATIONEN ZU IHRER HAUSRATVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

- 1. BGV-Versicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
Sitz: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler
Vorstand: Prof. Edgar Bohn (Vors.), Dr. Moritz Finkelnburg,
Matthias Kreibich
- 2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:**
BGV-Versicherung AG,
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
- 3. Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.**
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.
- 4. Für die Hausratversicherung gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2015 sowie, sofern vereinbart, die Klauseln zur Hausratversicherung sowie die Besonderen Bedingungen.** Diese Informationen finden Sie ab der Seite 9. Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2015. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten auf Seite 4 dieser Verbraucherinformationen entnommen werden.
- 5. Der Jahresbeitrag in der Hausratversicherung richtet sich zunächst nach der Höhe der Versicherungssumme, der Tarifzone, (abhängig von der Postleitzahl), sowie sofern beantragt von zusätzlichen Zusatzrisiken wie z. B. der Einschluss des Fahrraddiebstahlsrisikos, Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen oder vom Einschluss der weiteren Elementarschäden in der Hausratversicherung.** Den Jahresbeitrag können Sie Ihrem individuellen Angebot oder später Ihrer Versicherungspolice entnehmen.

Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 25 Euro zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
- 6. Die Regelungen zur Zahlung des Beitrags entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2015.** Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
- 7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.**
- 8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande.** Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
- 9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.**
- 10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:**
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragssatzanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.
Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2015.
- 11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.**
- 12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.**
- 13. Die BGV-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.** Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- 14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.**

- 15. Sonderfälle der Versicherbarkeit bei der BGV-Versicherung AG**
Bei folgenden Sonderfällen hat der Antragsteller auf dem Antrag bei den Daten zum Antragsteller unter der Rubrik „Dienststelle/Arbeitgeber“ entsprechende Angaben zu machen:
 - 1. Erhält der Antragsteller als ehemaliger Beschäftigter im öffentlichen Dienst eine Pension, Rentenbezüge oder Ruhegehalt, so hat er diesen Umstand sowie seine ehemalige Dienststelle/Arbeitgeber einzutragen.**
 - 2. Ist der Antragsteller versorgungsberechtigter Hinterbliebener eines ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, so hat er diesen Umstand sowie die ehemalige Dienststelle/Arbeitgeber des Verstorbenen einzutragen.**
 - 3. Für den Fall, dass der Antragsteller mit einem Familienangehörigen, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesem unterhalten wird, da er selbst nicht erwerbsfähig ist, hat er diesen Umstand sowie die Dienststelle/Arbeitgeber des im öffentlichen Dienst Beschäftigten einzutragen.**
 - 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer von seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst sowie von der Verlegung seines Dienst- und Wohnsitzes nach außerhalb des Geschäftsgebietes zu unterrichten.**

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **BGV-Versicherung AG**, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: service@bgv.de.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGSZWEIGEN

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;**
- 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

VERKÜRZTE LEISTUNGSÜBERSICHT*

VERGLEICH DER PRODUKTLINIEN DES HAUSRATPRODUKTS VHB 2015

Deckungskonzept	BASIS	KLASSIK	EXKLUSIV
Vertragsgrundlagen	VHB 2015	VHB 2015	VHB 2015
Selbstbehalt	wählbar (0 EUR/150 EUR)	wählbar (0 EUR/150 EUR)	wählbar (0 EUR/150 EUR)
Unterversicherungsverzicht	ab 700 EUR je qm Wohnfläche	ab 700 EUR je qm Wohnfläche	ab 700 EUR je qm Wohnfläche
Vorsorgeversicherung	bis 10 % der VS	bis 20 % der VS	bis 30 % der VS
Wertsachen insgesamt	bis 10 % der VS	bis 20 % der VS	bis 30 % der VS
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (unverschlossen)	bis 1.000 EUR	bis 1.500 EUR	bis 2.500 EUR
Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere	bis 1.500 EUR	bis 2.500 EUR	bis 7.500 EUR
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin (unverschlossen)	bis 15.000 EUR	bis 20.000 EUR	bis 30.000 EUR
Handelswaren und Musterkollektionen	–	bis 1.000 EUR	bis 10.000 EUR
Privat genutzte Garagen in einem km Umkreis	✓	✓	✓
Kraftfahrzeugteile und Zubehör	–	–	bis zur VS
Brand	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Blitzschlag	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Explosion	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Blindgängerschäden	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Implosion	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Überspannung durch Blitzschlag	bis 1.000 EUR	bis 10.000 EUR	bis zur VS
Rauch, Ruß und Verpuffung	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR	bis zur VS
Gefriergutschäden nach Stromausfall	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR	bis zur VS
Seng- und Schmorschäden	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR	bis zur VS
Nutzwärmeschäden	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR	bis zur VS
Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	bis 500 EUR	bis zur VS	bis zur VS
Überschallknall	–	–	bis zur VS
Einbruchdiebstahl	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Vandalismus	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Raub	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Vandalismus bei Einschleichen (ohne Einbruch)	–	–	bis zur VS
Beschädigung, Zerstörung, Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall	–	–	bis zur VS
ED aus Kfz (europaweit)	–	bis 500 Euro mit Nachtzeitklausel	bis 3.000 EUR bei einem beim BGV versicherten Kfz und/oder Reisegepäckvertrag bis 6.000 EUR ohne Nachtzeitklausel
ED aus Wassersportfahrzeugen (europaweit)	–	bis 500 Euro mit Nachtzeitklausel	bis 2.500 Euro ohne Nachtzeitklausel
ED aus verschlossenen Spinden und Kundenschießfächern	–	bis 500 EUR	bis 5.000 EUR
ED aus Bankschließfach	–	–	bis 20.000 EUR
Unberechtigter Gebrauch von Euroscheckkarten/Kreditkarten durch unbefugte Dritte	–	bis 500 EUR	bis 2.500 EUR
Einfacher Diebstahl von Wäsche	–	bis 500 EUR	✓
Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln und -skulpturen	–	bis 500 EUR	✓
Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen	–	bis 500 EUR	✓
Einfacher Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen/ Kinderspielgeräten	–	bis 500 EUR	✓
Einfacher Diebstahl von Kinderwägen und Rollstühlen und Gehhilfen	bis 250 EUR	bis 500 EUR	✓
Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz	–	bis 500 EUR	bis 5.000 EUR
Einfacher Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen oder Hotelzimmern	–	bis 500 EUR (nur Hausrat)	Hausrat: bis 5.000 EUR Elektronische Geräte: bis 500 EUR Bargeld, Wertsachen: bis 100 EUR
Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern (Stationärer Aufenthalt)	–	bis 500 EUR (nur Hausrat)	Hausrat: bis 5.000 EUR Elektronische Geräte: bis 500 EUR Bargeld, Wertsachen: bis 100 EUR
Einfacher Diebstahl von Gartengrills und Gartengeräten	–	–	✓
Einfacher Diebstahl von Skier, Snow- und Funboards, Schlitten	–	–	bis 500 Euro
Diebstahl und Raub durch Hausangestellte	–	–	bis 5.000 EUR
Trickdiebstahl	–	–	bis 5.000 EUR
Nässeschäden	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Verlust von Frischwasser und Gas	bis 250 EUR	bis 500 EUR	bis 5.000 EUR
Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten	✓	✓	✓

Deckungskonzept	BASIS	KLASSIK	EXKLUSIV
Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren	–	✓	✓
Aufräumungskosten	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Bewegungs- und Schutzkosten	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Schlossänderungskosten für KFZ (subsidiär)	–	–	✓
Reparaturkosten für Nässeeschäden	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Schadenminderungs- oder Schadenabwendungskosten	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Kosten für provisorische Maßnahmen	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen infolge ED, Raub, Vandalismus	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Sachverständigenverfahren ab einem Schaden von 25.000 EUR	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
Hotelkosten	bis 1 ‰ der VS, max. 100 EUR pro Tag insgesamt max. 10.000 EUR	bis 2 ‰ der VS, max. 200 EUR pro Tag insgesamt max. 20.000 EUR	bis 3 ‰ der VS, max. 300 EUR pro Tag insgesamt max. 30.000 EUR
Bewachungskosten	bis 48 Stunden	bis 72 Stunden	bis 1 Woche
Transport- und Lagerkosten	bis 100 Tage	bis 100 Tage	bis 360 Tage
Reiserückholkosten	bis 500 EUR je Person	bis 2.000 EUR je Person	✓
Telefonkosten nach einem ED	–	bis 1.000 EUR	bis 2.500 EUR
Wiederbeschaffung von Dokumenten	–	✓	✓
Umgzugskosten	–	bis 1.000 EUR	bis 2.500 EUR
Wohnungswechsel innerhalb Deutschland - Versicherungsschutz in beiden Wohnungen	bis max. 2 Monate	bis max. 2 Monate	bis max. 3 Monate
Wohnungswechsel ins Ausland - Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung endet	nach max. 2 Monaten	nach max. 2 Monaten	nach max. 3 Monaten
Wiederherstellungskosten von Computerdaten nach einem versicherten Schaden	–	bis 1.000 EUR	bis 2.500 EUR
Persönliche Auslagen/ Kosten	–	–	Bei einem Schaden ab 5.000 EUR erhält der VN max. 500 EUR, bei einem Schaden ab 50.000 EUR erhält der VN max. 1.000 EUR
Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten	–	–	bis 500 EUR
Befüllungskosten von Aquarien und Wasserbetten	–	–	bis 500 EUR
Mehrkosten für technologischen Fortschritt	–	–	bis 500 EUR
Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräten	–	–	bis 500 EUR
Versicherung von Wäsche in der Waschmaschine (defekt)	–	–	bis 500 EUR
Feuerwehrkosten	–	–	bis 1.500 EUR
Feuerlöschkosten	–	–	✓
Schäden durch Wildtiere	–	–	bis 2.500 EUR
Kosten für tierärztliche Behandlung	–	–	bis 1.000 EUR
Verzicht auf die Einrede bei grober Fahrlässigkeit	bis 1.000 EUR	bis 5.000 EUR	bis zur VS
Aussenversicherung	weltweit bis 3 Monate max. 10.000 EUR	weltweit bis 6 Monate max. 20.000 EUR	weltweit bis 12 Monate max. 30.000 EUR
Aussenversicherung bei berufsbedingtem auswärtigen Aufenthalt	weltweit bis 3 Monate max. 10.000 EUR	weltweit bis 6 Monate max. 20.000 EUR	weltweit bis 12 Monate max. 30.000 EUR
Dauerhaft beruflich genutzte Zweitwohnung	–	–	bis 30.000 EUR
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Zugabteilen	–	bis 20.000 EUR	bis 30.000 EUR
Aussenversicherung, sofern Hausrat dauerhaft ausgelagert. Auch Hausrat im Sportverein	–	–	Deutschlandweit bis 5.000 EUR
Assistanceleistungen: - Schlüsselnottdienst - Sanitärinstallationsleistungen - Notheizung - Beseitigung von Wespennestern - Heizungs-Installationservice im Notfall - Elektroinstallationsleistungen im Notfall	–	–	bis 500 EUR je Schadenfall, max. 1.500 Euro pro Jahr
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit ohne Alters- bzw. Leistungseinschränkung	–	–	bis 12 Monate
Gefahrerhöhung durch vorübergehendes Unbewohntsein	ab 60 Tage	ab 90 Tage	ab 180 Tage
Spezieller Versicherungsschutz für Senioren BGV VITAL plus	–	–	✓
Keine Anzeigepflicht bei Gerüststellung	✓	✓	✓
Kleintiere	✓	✓	✓
Kostenloser Download der MehrWetter-App	✓	✓	✓
Fahrraddiebstahlversicherung (BGV FAHRRAD plus)	gegen Zugschlag möglich	gegen Zugschlag möglich	gegen Zugschlag möglich
Elementarversicherung (BGV ELEMENTAR plus)	gegen Zugschlag möglich	gegen Zugschlag möglich	gegen Zugschlag möglich
Glasversicherung (BGV GLAS plus)	gegen Zugschlag möglich	gegen Zugschlag möglich	✓
Reisegepäck (BGV REISE plus)	–	–	gegen Zugschlag möglich
Internetschutzbrief (BGV CYBER plus)	–	–	gegen Zugschlag möglich
Kostenlos für BGV Family-Mitglieder (BGV Family-Produktleistungsvorteil)			
- Kinder-Eigenschadendeckung	–	bis 5.000 EUR	bis 5.000 EUR
- Selbst herbeigeführte Glasbruchschäden an Haus und Wohnung in Notsituationen	–	bis 1.000 EUR	bis 1.000 EUR
- Vorsorge-Versicherung für Hausrat von Kindern	–	bis zur VS	bis zur VS

Die Produktinhalte sind hier nur im Überblick und stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

ABSCHNITT A

11 - 20

- A 1 Hausratversicherung
 - § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
 - § 2 Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall, Seng- und Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Anprall von Straßen-, Schienen –und Wasserfahrzeugen, Blindgängerschäden
 - § 3 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
 - § 4 Leitungswasser
 - § 5 Naturgefahren (weitere Elementargefahren *BGVELEMENTARplus* – (sofern gesondert vereinbart)
 - § 6 Bedingungen zur Glasversicherung *BGVGLASplus* (sofern gesondert vereinbart)
 - § 7 Bedingungen für die Fahrraddiebstahlversicherung *BGVFAHRRADplus* (sofern gesondert vereinbart)
 - § 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
 - § 9 Außenversicherung
 - § 10 Versicherte Kosten
 - § 11 Versicherungswert, Versicherungssumme
 - § 12 Anpassung des Beitrages
 - § 13 Wohnungswechsel
 - § 14 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
 - § 15 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
 - § 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
 - § 17 Sachverständigenverfahren
 - § 18 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
 - § 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände
 - § 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

ABSCHNITT B

20 - 25

- Allgemeine Regelungen
 - § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
 - § 3 Beiträge, Versicherungsperiode
 - § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - § 5 Folgebeitrag
 - § 6 SEPA-Lastschriftmandat
 - § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - § 9 Gefahrerhöhung
 - § 10 Überversicherung
 - § 11 Mehrere Versicherer
 - § 12 Versicherung für fremde Rechnung
 - § 13 Aufwendungsersatz
 - § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
 - § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
 - § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 - § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
 - § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - § 19 Repräsentanten
 - § 20 Verjährung
 - § 21 Zuständiges Gericht
 - § 22 Anzuwendendes Recht
 - § 23 Sanktionsklausel

ABSCHNITT A

A 1 HAUSRATVERSICHERUNG

§ 1 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN (VERSICHERUNGS- FALL), GENERELLE AUSSCHLÜSSE

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Blindgängerschäden;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Leitungswasser;
- Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren **BGVELEMENTARplus**, sofern gesondert vereinbart

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION, LUFTFAHRZEUGE

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand,
- Rauch, Ruß, Verpuffung
- Blitzschlag,
- Überspannungsschäden durch Blitz,
- Gefrierungsschäden nach öffentlichem Stromausfall
- Seng- und Schmorschäden
- Nutzwärmeschäden
- Explosion, Implosion,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen
- Blindgängerschäden

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Rauch, Ruß, Verpuffung

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Versicherungsschutz besteht auch für Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist auf maximal 500 Euro begrenzt.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Überspannungsschäden durch Blitz

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

5. Gefrierungsschäden nach öffentlichem Stromausfall

Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines öffentlichen Stromausfalls sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Tiefkühlgerätes
- b) angekündigte Stromabschaltungen

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

6. Seng- und Schmorschäden

Versichert sind auch Seng- und Schmorschäden, die nicht eindeutig durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

7. Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet auch Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen auch dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt

8. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

9. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

10. Anprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Schäden durch Anprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

11. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

Schäden durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben oder gehalten werden.

Die Deckung gilt subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine vollständige Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird. Zu ersetzen ist gegebenenfalls nur die bestehende Deckungsdifferenz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

12. Blindgängerschäden

Der Versicherer ersetzt auch Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen entstanden sind.

In diesem Fall findet § 1,2 keine Anwendung.

13. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 9 b) bis Nr. 9 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Einbruchdiebstahl,
2. Vandalismus nach einem Einbruch,
3. Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a) aa) oder Nr. 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

4. Einfacher Diebstahl

Der Versicherer ersetzt Schäden durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen.

Der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen ist mitversichert. Für die mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfen abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 250 EUR begrenzt

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A 1 § 8), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Verlust von Frischwasser und Gas

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser sowie Gasverlust, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- oder Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 250 Euro begrenzt.

4. Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

Versichert sind auch Schäden durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten ist.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ee) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) Weitere Elementargefahren BGVELEMENTARplus (sofern gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart)

- aa) Überschwemmung,
- bb) Rückstau,
- cc) Erdbeben,
- dd) Erdfall,
- ee) Erdrutsch,
- ff) Schneedruck,
- gg) Lawinen,
- hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren BGVELEMENTARplus (sofern gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart)

- a) Überschwemmung auf dem Versicherungsgrundstück
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
Hier findet die Sicherheitsvorschrift im Abschnitt A 1, § 18, Ziff. 1b) Beachtung.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheausstößen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Der Versicherer leistet nur Entschädigung, sofern diese Gefahr vereinbart wurde.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Wartezeit für weitere Elementargefahren

In Abweichung der VHB 2015 Abschnitt B, § 2.1 beginnt der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im seinem Umfang bereits im Rahmen einer Hausratversicherung beim BGV / Badische Versicherungen versichert war. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragseingang beim BGV / Badische Versicherungen und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als 14 Tage liegen.

§ 6 BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG BGVGGLASplus (SOFFRN GEGN MEHRBEITRAG GESONDERT VEREINBART)

1. Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 3. der BGVGGLASplus), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

2.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3. Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b) fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
- c) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- d) fertig eingesetzten oder montierten Platten aus Glaskeramik; Glaskeramikkochfeld und Induktionskochfeld einschließlich der Elektronik
- e) fertig eingesetzten oder montierten Glasbausteine und Profilaugläser;
- f) fertig eingesetzten oder montierten Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- g) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- h) fertig eingesetzten oder montierten Waschtische aus Glas
- i) fertig eingesetzten oder montierten sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Mobiltelefone).

4 Versicherte Kosten

4.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten); die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 3); Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 Euro begrenzt.
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

5. Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

6. Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

2. Anpassung des Beitrags

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Familien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

7. Entschädigung als Geldleistung

1. Geldleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 3. der *BGVGLASplus*), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 4. der *BGVGLASplus*).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschaltungen) können kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 4 der *BGVGLASplus*) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- b) Kürzungen nach Nr. 7.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungs-summe dividiert durch den Versicherungswert.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 7 BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRRADDIEBSTAHLVERSICHERUNG BGVFAHRRADplus (SO FERN GEGEN MEHRBEITRAG GESONDERT VEREINBART)

1. Sofern vereinbart, erstreckt sich, ergänzend zu den Regelungen des Abschnitt A 1 § 3 Nr. 1 VHB 2015, der Versicherungsschutz für Fahrräder unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

- a.) Das Fahrrad ist in verkehrsüblicher Weise durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern.
- b.) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Diebstahl, der zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

Fahrrädern gleichgestellt sind auch nichtversicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs, Tretroller, Kickboards und Fahrradanhänger.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2015) gelten entsprechend.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbun-

den sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2015 *BGVFAHRRAD* plus beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 8 VERSICHORTE UND NICHT VERSICHORTE SACHEN, VERSICHERUNGSSORT

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A 1, § 9) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A 1, § 15).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
- aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
 - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft

lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

- d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese im Umkreis von einem Kilometer vom Versicherungsort befinden.

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 9 AUSSENVERSICHERUNG

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A 1, § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Berufsbedingter, auswärtiger Aufenthalt

Bei einem nachweislich berufsbedingtem Aufenthalt des Versicherungs-

nehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland gilt die Außenversicherung für einen Zeitraum von 3 Monaten.

7. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf maximal 10.000 Euro für 3 Monate begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A 1 § 15 Nr. 2).

§ 10 VERSICHERTE KOSTEN

1. Versicherte Kosten

Versichert sind, auf erstes Risiko, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Hotelkosten werden längstens für die Dauer von 100 Tagen geleistet.

Die Entschädigung ist auf 1% der Versicherungssumme bzw. maximal 100 Euro pro Tag begrenzt. Für die Dauer werden insgesamt maximal 10.000 Euro erstattet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

f) Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse

für Wertbehältnisse sowie für unmittelbares Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

g) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

i) Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

j) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

k) Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

Für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

l) Sachverständigen Kosten

Abweichend von Abschnitt A 1, § 17, Ziff. 6 ersetzt der Versicherer, unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten von maximal 1.000 Euro.

m) Reiserückholkosten aus dem Urlaub

Reiserückholkosten sind versichert, wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Hausrat vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers nötig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 120 Tagen.

Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR für jede im Haushalt lebende Person, die zurückreisen muss, begrenzt.

§ 11 VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A 1, §15 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A 1, §15 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A 1, §15 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent, sofern der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und eine Versicherungssumme von mindestens 700 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche vereinbart.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe b) – angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat August veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle fünfhundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.
- c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 12 ANPASSUNG DES BEITRAGES

1. Grundsatz

Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifprämien für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifprämien beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämiensatzes steigen oder sinken.

2. Beitragsanpassungsklausel

- a) Der Beitrag je 1000,00 Euro Versicherungssumme, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

- b) Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat („Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Erstversicherungsunternehmen“) für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt. Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet. Wurde die Grenze von 5 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.
3. Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragsatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
4. Erhöht der Versicherer den Beitragssatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsaterhöhung.

§ 13 WOHNUNGSWECHSEL

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt A 1, § 19)
- Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

- Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- Bei einer Erhöhung des Betrages aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A 1, § 8 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A 1, § 8) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längs-

tens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 14 ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, UNTERVERSICHERUNG

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1 § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1);
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13 VHB 2015), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

5. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A 1, § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 2 b) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 10) darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A 1 § 11 Nr. 2 a) und b) ersetzt. Die Gesamtentschädigung ist auf maximal die doppelte vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7. Kein Abzug wegen Unterversicherung (Unterversicherungsverzicht)

- Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und mindestens eine Versicherungssumme von 700 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart hat.
- Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der

Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugs

8. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 10) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 10) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 15 ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN FÜR WERTSACHEN, WERTSCHUTZSCHRÄNKE

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A 1, § 8 Nr. 2 b) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Uhren, Sammlungen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 10 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 1.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - bb) 1.500 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - cc) 15.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Uhren, Sammlungen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 16 ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 17 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Hierzu ist auch die Kostenregelung unter § 10, I) zu beachten.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 18 VERTRAGLICH VEREINBARTE, BESONDERE OBLIEGENHEIT DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM VERSICHERUNGSFALL, SICHERHEITSVORSCHRIFT

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer

- in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A 1, § 8 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- für die Naturgefahren (Elementargefahren) sind alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.
- Die Obliegenheiten und Folgen der Obliegenheitsverletzung der Fahrraddiebstahlversicherung *BGVFAHRRADplus* sind im Abschnitt A 1, § 7.24. nachzulesen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 19 BESONDERE GEFAHRERHÖHENDE UMSTÄNDE

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A 1, § 13) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A 1, § 13).

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 20 WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

ABSCHNITT B

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 ANZEIGEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER SEINES VERTRETERS

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B, § 4.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
- aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die

vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 3 BEITRAG, VERSICHERUNGSPERIODE

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

§ 4 FÄLLIGKEIT DES ERSTBEITRAGS, FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG

1. Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 FOLGEBEITRAG

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so

verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftmandat vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt

§ 8 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMER

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - Die vertraglichen Obliegenheiten zur Leitungswasserversicherung und zur Elementarschadenversicherung sind in Abschnitt A 1, § 18, 1 a und zur Fahrraddiebstahlversicherung im Abschnitt A 1, § 7 geregelt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; wie
 - Feuer
 - Einbruchdiebstahl,
 - Raub,
 - Vandalismus,
 - Diebstahl von Fahrrädern,
 - Trickdiebstahl
 - Diebstahl von Fahrrädern
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- Es gelten auch die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Fahrraddiebstahlversicherung in Abschnitt A 1, § 7.3.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur

Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- d) Es sind auch die Folgen bei Obliegenheitsverletzungen in der Fahrradiebstahlversicherung in Abschnitt A 1, § 7.4 zu beachten.

§ 9 GEFAHRERHÖHUNG

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist,
 - im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor bei Gerüststellung am versicherten Gebäude.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des

Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 ÜBERVERSICHERUNG

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 MEHRERE VERSICHERER

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B §8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in

Deckung gegeben worden wären. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 12 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 AUFWENDUNGERSATZ

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit

Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Verzicht auf die Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten verzichtet der Versicherer auf das Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bis zu einem Betrag von 1.000 EUR zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z.B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht grob fahrlässig verletzt wurden.

Ist der Schaden größer als 1.000 EUR, so ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Entschädigungsleistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTEN-ÄNDERUNGEN

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 VOLLMACHT DES VERSICHERUNGSVERTRETERS

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine

Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 REPRÄSENTANTEN

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ABSCHNITT A

26 - 36

- A 1 Hausratversicherung
- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall, Seng- und Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Blindgängerschäden
- § 3 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Naturgefahren (weitere Elementar *BGVELEMENTARplus* - (sofern gesondert vereinbart)
- § 6 Bedingungen für die Glasversicherung *BGVGLASplus* (sofern gesondert vereinbart)
- § 7 Bedingungen für die Fahrraddiebstahlversicherung *BGVFAHRRADplus* (sofern gesondert vereinbart)
- § 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 9 Außenversicherung
- § 10 Versicherte Kosten
- § 11 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 12 Anpassung des Beitrages
- § 13 Wohnungswechsel
- § 14 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 15 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- § 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 17 Sachverständigenverfahren
- § 18 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
- § 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

ABSCHNITT B

36 - 41

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beiträge, Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 SEPA-Lastschriftmandat
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Zuständiges Gericht
- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Sanktionsklausel

ABSCHNITT A

A 1 HAUSRATVERSICHERUNG

§ 1 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN (VERSICHERUNGSFALL), GENERELLE AUSSCHLÜSSE

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall, Seng- und Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, Blindgängerschäden;

- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Leitungswasser;
- Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren, *BGVELEMENTARplus*; sofern gesondert vereinbart,

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION, LUFTFAHRZEUGE

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand,
- Rauch, Ruß, Verpuffung
- Blitzschlag,
- Überspannungsschäden durch Blitz,
- Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall
- Seng- und Schmorschäden
- Nutzwärmeschäden
- Explosion, Implosion,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen
- Blindgängerschäden

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Rauch, Ruß, Verpuffung

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Versicherungsschutz besteht auch für Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Überspannungsschäden durch Blitz

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

5. Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall

Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines öffentlichen Stromausfalls sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) Gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Tiefkühlgerätes
- b) Angekündigte Stromabschaltungen

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

6. Seng- und Schmorschäden

Versichert sind auch Seng- und Schmorschäden, die nicht eindeutig durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

7. Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen auch dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

8. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

9. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

10. Anprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Schäden durch Anprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

11. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben oder gehalten werden.

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine vollständige Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird. Zu ersetzen ist gegebenenfalls nur die bestehende Deckungsdifferenz.

12. Blindgängerschäden

Der Versicherer ersetzt auch Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen entstanden sind.

In diesem Fall findet § 1,2 keine Anwendung.

13. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss gemäß Nr.13 b gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 EINBRUCHDIEBSTAHL

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 1.) Einbruchdiebstahl,
- 2.) Vandalismus nach einem Einbruch,
- 3.) Raub,
- 4.) einfacher Diebstahl

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a) aa) oder Nr. 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

1.1 Einbruchdiebstahl aus KFZ

Der Versicherer leistet auch Entschädigung, wenn der Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet, innerhalb Europas durch einen Aufbruch eines verschlossenen Kraftfahrzeuges (nicht Fahrzeuganhänger) oder einer fest am Fahrzeug befindlichen und verschlossenen Gepäckbox entwendet, beschädigt oder zerstört wird. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssels oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr begangen worden ist

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

Keine Entschädigung wird geleistet für elektronische Geräte, Bargeld, Scheck- und Kreditkarten, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Pelze, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände sowie Scheck- und Kreditkarten.

Für Einbruchdiebstahl aus Wohnwagen besteht kein Versicherungsschutz.

1.2 Einbruchdiebstahl aus Wassersportfahrzeugen

Im Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch mindestens ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraums (Kajüte, Backsiste oder ähnlichem) des Wassersportfahrzeuges befindet.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- c) der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr begangen worden ist
- d) das Wassersportfahrzeug nach beendetem Gebrauch an einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Liegeplatz festgemacht war.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind; eine Abdeckung mit Planen, Persenninge oder Ähnliches reicht hierfür nicht aus.

Keine Entschädigung wird geleistet für elektronische Geräte, Bargeld, Scheck- und Kreditkarten, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere,

Pelze, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

1.3 Unberechtigter Gebrauch von Euroscheckkarten/Kreditkarten durch unbefugte Dritte

Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch Dritte, sofern diese infolge eines versicherten Schadenfalles abhandengekommen sind und kein anderer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Sperrung der abhandengekommenen Karte unverzüglich vorgenommen wird. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Kreditkartenunternehmen ersetzt werden.

1.4 Einbruchdiebstahl aus Kundenschießfächern oder Spinden

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, aufgestellter Umkleidekabinen, Kundenschießfächern oder Spinden gestohlen, zerstört oder beschädigt werden.

Wertsachen gemäß §15 der VHB 2015 und Bargeld sind nicht mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr begrenzt auf maximal 500 Euro, sofern keine andere Versicherung für den Schaden eintritt (Subsidiärdeckung).

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

4. Einfacher Diebstahl

Der Versicherer ersetzt Schäden durch einfachen Diebstahl

a) von Wäsche,

Der einfache Diebstahl von Wäsche ist auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert.

Lederwaren und Pelze gelten nicht mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

b) von Gartenmöbeln und Gartenskulpturen

Der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln (z.B. Gartentische, -stühle und -bänke, Liegen) und Gartenskulpturen, die fest verankert sind, ist mitversichert, sofern sich diese Sachen auf dem umfriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

c) von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen
Der einfache Diebstahl von Waschmaschinen bzw. Wäschetrocknern, die dem VN gehören, aus Gemeinschaftsräumen ist mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

d) von Kinderspielfahrzeugen und Kinderspielgeräten auf dem Versicherungsgrundstück

Der einfache Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen (z.B. Laufrad, Dreirad, Rutschauto, Kettkar usw.) und Spielgeräten (z.B. Trampolin, Fußballtore, Basketballkorb usw.) ist mitversichert, sofern sich diese auf dem umfriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

e) aus Krankenzimmern

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen bei einem stationären Aufenthalt des VN oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus oder während eines Kuraufenthalts ist innerhalb der Deutschlands mitversichert.

Elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, Funkgeräte usw.) Wertsachen, Bargeld, Scheck- und Kreditkarten sind nicht mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

f) von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen

Der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen ist mitversichert. Für die mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe abhanden gekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

g) aus verschlossenen Schiffskabinen und Hotelzimmern

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffskabinen und verschlossenen Hotelzimmern ist mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

Elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, Funkgeräte usw.), Wertsachen, Bargeld, Scheck- und Kreditkarten sind nicht mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffsbetreibers/Bahnbetreibers zu melden und ist verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen.

h) am Arbeitsplatz

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz innerhalb Deutschlands während der Arbeitszeit ist mitversichert.

Die Sachen müssen sich in einem für Publikumsverkehr nicht zugänglichen Raum befinden.

Nicht versichert sind Elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, Funkgeräte usw.), Wertsachen, Bargeld, Scheck- und Kreditkarten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Verlust von Frischwasser und Gas

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser sowie Gasverlust, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- oder Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 EUR begrenzt.

4. Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

Versichert sind auch Schäden durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten ist.

5. Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

In Erweiterung von § 4 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

6. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
- bb) Schwamm;
- cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- dd) Erdbeben Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- ee) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

- aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 NATURGEFAHREN (ELEMENTARGEFAHREN)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) Weitere Elementargefahren **BGVELEMENTARplus** (sofern gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart)
 - aa) Überschwemmung auf dem Versicherungsgrundstück,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdfall,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Schneeeindruck,
 - gg) Lawinen,
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

§ 4 LEITUNGSWASSER

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A 1, § 8), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus

- bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
- dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren BGVELEMENTARplus (sofern gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart)

- a) Überschwemmung auf dem Versicherungsgrundstück
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
Hier findet die Sicherheitsvorschrift im Abschnitt A 1, § 18, Ziff. 1b) Beachtung.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheausstößen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
Der Versicherer leistet nur Entschädigung, sofern diese Gefahr vereinbart wurde.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1

versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden

5. Wartezeit für weitere Elementargefahren

In Abweichung der VHB 2015 Abschnitt B, § 2.1 beginnt der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko in seinem Umfang bereits im Rahmen einer Hausratversicherung beim BGV / Badische Versicherungen versichert war. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragseingang beim BGV / Badische Versicherungen und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als 14 Tage liegen.

§ 6 BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG BGVGLASplus (SOFFERN GEGEN MEHRBEITRAG GESONDERT VEREINBART)

1. Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

1.1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 3. der BGVGLASplus), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

2.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3. Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
- c) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- d) fertig eingesetzten oder montierten Platten aus Glaskeramik; Glaskeramikkochfeld und Induktionskochfeld einschließlich der Elektronik
- e) fertig eingesetzten oder montierten Glasbausteine und Profilbaugläser;
- f) fertig eingesetzten oder montierten Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- g) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- h) fertig eingesetzten oder montierten Waschtische aus Glas
- i) fertig eingesetzten oder montierten sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte

sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Mobiltelefone).

4. Versicherte Kosten

4.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten); Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 3. der *BGVGLASplus*); die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 Euro begrenzt.
- das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

5. Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

6. Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

7. Entschädigung als Geldleistung

1. Geldleistung

- Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 3. der *BGVGLASplus*), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 4. der *BGVGLASplus*).
- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 4 der *BGVGLASplus*) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

- Kürzungen nach Nr. 7.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 7 BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRRADIEBSTAHLVERSICHERUNG BGVFAHRRADplus (SO FERN GEGEN MEHRBEITRAG GESONDERT VEREINBART)

1. Sofern vereinbart, erstreckt sich, ergänzend zu den Regelungen des Abschnitts A 1 § 3 Nr. 1 VHB 2015, der Versicherungsschutz für Fahrräder unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

- Das Fahrrad ist in verkehrsüblicher Weise durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Diebstahl, der zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

Fahrrädern gleichgestellt sind auch nichtversicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs, Tretroller, Kickboards und Fahrradanhänger.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2015) gelten entsprechend.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2015 *BGVFAHRRADplus* beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 8 VERSICHORTE UND NICHT VERSICHORTE SACHEN, VERSICHERUNGORT

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A 1, § 9) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A 1, § 15).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
- aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind bis max. 1.000 Euro mitversichert;
 - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten und es gibt keinen Publikumsverkehr (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese im Umkreis von einem Kilometer vom Versicherungsort befinden.

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebracht oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, siehe unter Abschnitt A 1, § 10.

§ 9 AUSSENVERSICHERUNG

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A 1, § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Berufsbedingter, auswärtiger Aufenthalt

Bei einem nachweislich berufsbedingtem Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland gilt die Außenversicherung für einen Zeitraum von 6 Monaten.

7. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Der Diebstahl von Hausratgegenständen aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen ist je Schadenfall und Versicherungsjahr bis max. 20.000 Euro mitversichert, solange sich die versicherten Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß Abschnitt A 1, § 15 der VHB 2015. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern keine Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffsbetreibers/Bahnbetreibers zu melden und ist verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen.

8. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf maximal 20.000 EUR, für 6 Monate begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A 1 § 15 Nr. 2).

§ 10 VERSICHETERTE KOSTEN

1. Versicherte Kosten

Versichert sind, auf erstes Risiko, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Hotelkosten werden längstens für die Dauer von 100 Tagen geleistet. Die Entschädigung ist auf 2% der Versicherungssumme bzw. auf maximal 200 Euro pro Tag begrenzt. Für die Dauer werden insgesamt maximal 20.000 Euro erstattet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung

unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

f) Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse

für Schlossänderungen sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen ist.

g) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

i) Reparaturkosten für Näscheschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

j) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

k) Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

Für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

l) Sachverständigen Kosten

Abweichend von Abschnitt A 1, § 17, Ziff. 6 ersetzt der Versicherer, unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten von maximal 5.000 Euro.

m) Reiserückholkosten aus dem Urlaub

Rückreisekosten sind versichert, wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Hausrat vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers nötig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 120 Tagen.

Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro für jede im Haushalt lebende Person, die zurückreisen muss, begrenzt.

n) Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

o) Umzugskosten

Umzugskosten innerhalb Deutschlands sind mitversichert, wenn die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

p) Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten

Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall Dokumente abhanden gekommen oder zerstört worden, so ersetzt der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente.

q) Datenrettungskosten nach einem Versicherungsfall

Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung privater Computerdaten, die auf Grund eines Versicherungsfalles entstehen.

Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt.

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A 1 §15 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A 1, §15 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A 1, §15 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent, sofern der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und eine Versicherungssumme von mindestens 700 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche vereinbart.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe b) – angepasst.

b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat August veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle fünfhundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 12 ANPASSUNG DES BEITRAGES

1. Grundsatz

Um die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifprämien für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifprämien beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämiensatzes steigen oder sinken.

2. Beitragsanpassungsklausel

a) Der Beitrag je 1000,00 Euro Versicherungssumme, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

b) Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat („Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Erstversicherungsunternehmen“) für das vorletzte, drittelte und viertelste Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt. Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet. Wurde die Grenze von 5 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.

3. Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im

§ 11 VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragsatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.

4. Erhöht der Versicherer den Beitragsatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsatzerhöhung.

§ 13 WOHNUNGSWECHSEL

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt A 1, § 19).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragsätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A 1, § 8 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A 1, § 8 die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 14 ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, UNTERVERSICHERUNG

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungs-

wert (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1);

- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13 VHB 2015), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

5. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A 1, § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 2 b) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 10) darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 11 Nr. 2 a) und b) ersetzt. Die Gesamtentschädigung ist auf maximal die doppelte vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7. Kein Abzug wegen Unterversicherung (Unterversicherungsverzicht)

1. Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und mindestens eine Versicherungssumme von 700 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart hat.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
4. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugs

8. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 10) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 10) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 15 **ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN FÜR WERTSACHEN, WERTSCHUTZSCHRÄNKE**

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A 1, § 8 Nr. 2 b) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Uhren, Sammlungen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichmaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befinden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 1.500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Uhren, Sammlungen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 16 **ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG**

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 17 **SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN**

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Hierzu ist auch die Kostenregelung unter § 10, I) zu beachten.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 18 **VERTRAGLICH VEREINBARE, BESONDERE OBLIEGENHEIT DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM VERSICHERUNGSFALL, SICHERHEITSVORSCHRIFT**

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer

- a) in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A 1, § 8 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.
- b) für die Naturgefahren (Elementargefahren; siehe Abschnitt A 1, § 5) sind alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.
- c) Die Obliegenheiten und Folgen der Obliegenheitsverletzung der Fahrrad-diebstahlversicherung **BGVFAHRRADplus** sind im Abschnitt A 1, § 7.24. nachzulesen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 19 BESONDERE GEFAHRERHÖHENDE UMSTÄNDE

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A 1, § 13) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A 1, § 13).

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 20 WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

ABSCHNITT B

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 ANZEIGEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER SEINES VERTRETERS

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob

fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B, § 4.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat..

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 3 BEITRÄGE, VERSICHERUNGSPERIODE

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

§ 4 FÄLLIGKEIT DES ERSTBEITRAGES, FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG

1. Fälligkeit des Erstbeitrages

Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 FOLGEBEITRAG

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftmandat vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt

cherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen, wie
- Feuer,
 - Einbruchdiebstahl
 - Raub,
 - Vandalismus,
 - Diebstahl von Fahrrädern
 - Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug und Wassersportfahrzeug
 - Diebstahl von Wäsche,
 - Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartenskulpturen,
 - Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
 - Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen und Kinderspielgeräten
 - Diebstahl aus Krankenzimmern
 - Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen
 - Diebstahl aus Schiffskabinen und Hotelzimmern
 - Diebstahl am Arbeitsplatz
 - Diebstahl von Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen
 - Trickdiebstahl
 - Unberechtigter Gebrauch von Scheckkarten/Kreditkarten
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

- c) Es gelten auch die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Fahrraddiebstahlversicherung in Abschnitt A 1, § 7,3.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- d) Es sind auch die Folgen bei Obliegenheitsverletzungen in der Fahrraddiebstahlversicherung in Abschnitt A 1, § 7,4 zu beachten.

§ 8 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- cc) Die vertraglichen Obliegenheiten zur Leitungswasserversicherung und zur Elementarschadenversicherung sind in Abschnitt A 1, § 18, 1 a, zur Fahrraddiebstahlversicherung sind in Abschnitt A 2, § 8 geregelt.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versi-

§ 9 GEFAHRERHÖHUNG

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so

verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- die Wohnung länger als 90 Tage unbewohnt ist,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor bei Gerüststellung am versicherten Gebäude.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugang sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugang sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 ÜBERVERSICHERUNG

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 MEHRERE VERSICHERER

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B §8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 12 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 AUFWENDUNGSERSATZ

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den

Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten verzichtet der Versicherer auf das Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z.B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht grob fahrlässig verletzt wurden.

Ist der Schaden größer als 5.000 Euro, so ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Entschädigungsleistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTEN-ÄNDERUNGEN

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 VOLLMACHT DES VERSICHERUNGSVERTRETERS

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 REPRÄSENTANTEN

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Antragsteller nicht mit.

§ 21 ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ABSCHNITT A

42 - 56

A 1 Hausratversicherung

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall, Seng- und Schmörschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge, Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, Blindgängerschäden
- § 3 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, einfacher Diebstahl
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Naturgefahren (weitere Elementarschäden *BGVELEMENTARplus* – sofern gesondert vereinbart)
- § 6 Bedingungen für die Glasversicherung *BGVGLASplus* (sofern gesondert vereinbart)
- § 7 Bedingungen für die Fahrraddiebstahlversicherung *BGVFAHRRADplus* (sofern gesondert vereinbart)
- § 8 Bedingungen für die Reisegepäck *BGVREISEplus* (sofern gesondert vereinbart)
- § 9 Bedingungen für die Assistancelleistungen
- § 10 Bedingungen für die Hausratversicherung *BGVVITALplus* ab 58 Jahren
- § 11 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 12 Außenversicherung
- § 13 Versicherte Kosten
- § 14 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 15 Anpassung der Prämies des Beitrages
- § 16 Wohnungswechsel
- § 17 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 18 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- § 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 20 Sachverständigenverfahren
- § 21 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
- § 22 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 23 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A 2 INTERNETSCHUTZBRIEF *BGVCYBERplus* (sofern gesondert vereinbart)

56 - 57

- § 1 Versicherungsschutz/Was ist versichert
- § 2 Versicherte Personen/Versicherungsnehmer
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Räumlicher Geltungsbereich
- § 5 InternetschutzbriefLeistungen
- § 6 DatenrettungEntschädigungsleistungen
- § 7 Voraussetzungen für die EntschädigungsleistungenAusschlüsse und Einschränkungen
- § 8 Nicht versicherte Schäden
- § 9 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 10 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 11 Verletzung der Obliegenheiten
- § 12 Begriffsbestimmungen

ABSCHNITT B

57 - 62

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beiträge, Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 SEPA-Lastschriftmandat
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Zuständiges Gericht
- § 22 Anzuwendendes Recht
- § 23 Sanktionsklausel

ABSCHNITT A

A 1 HAUSRATVERSICHERUNG

§ 1 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN (VERSICHERUNGS- FALL), GENERELLE AUSSCHLÜSSE

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitzschlag, Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall, Seng- und Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, Blindgängerschäden, Überschallknall
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat; einfacher Diebstahl
- Leitungswasser;
- Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren **BGVELEMENTARplus**; sofern gesondert vereinbart,
- den Unfall mit einem Transportmittel, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, sofern die Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (Als Transportmittel gelten Bus, Pkw, Bahn, Schiff und Flugzeug. Wohnwagen und Wohnmobile gelten nicht als Transportmittel)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION, LUFTFAHRZEUGE

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand,
- Rauch, Ruß, Verpuffung
- Blitzschlag,
- Überspannungsschäden durch Blitzschlag,
- Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall
- Seng- und Schmorschäden
- Nutzwärmeschäden
- Explosion, Implosion,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen
- Blindgängerschäden
- Überschallknall

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Rauch, Ruß, Verpuffung

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen

Feuerungs-, Heizungs-, Koch oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Versicherungsschutz besteht auch für Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Überspannungsschäden durch Blitz

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

5. Gefriergutschäden nach öffentlichem Stromausfall

Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines öffentlichen Strom-/Netzausfalls sowie eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte sind mitversichert.

Für Medikamente gilt bei Gefriergutschäden nach einem öffentlichem Stromausfall eine Höchstentschädigungsgrenze von maximal 5.000 Euro als vereinbart.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Tiefkühlgerätes
- b) angekündigte Stromabschaltungen

6. Seng- und Schmorschäden

Versichert sind auch Seng- und Schmorschäden, die nicht eindeutig durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

7. Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen auch dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

8. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

9. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

10. Anprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Schäden durch Anprall und Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

11. Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben oder gehalten werden.

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine vollständige Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird. Zu ersetzen ist gegebenenfalls nur die bestehende Deckungsdifferenz.

12. Blindgängerschäden

Der Versicherer ersetzt auch Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen entstanden sind.

In diesem Fall findet §1,2 keine Anwendung.

13. Überschallknall

Überschallknall ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachen, die Überschallknall zerstört oder beschädigt werden.

14. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss gemäß Nr. 14 b gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 EINBRUCHDIEBSTAHL

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 1.) Einbruchdiebstahl,
- 2.) Vandalismus nach einem Einbruch,
- 3.) Raub
- 4.) einfacher Diebstahl

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssels (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a) aa) oder Nr. 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

1.1 Einbruchdiebstahl aus KFZ

Der Versicherer leistet auch Entschädigung, wenn der Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet, innerhalb Europas durch einen Aufbruch eines verschlossenen Kraftfahrzeuges (nicht Fahrzeuganhänger) oder einer fest am Fahrzeug befindlichen und verschlossenen Gepäckbox entwendet, beschädigt oder zerstört wird. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssels oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

Für elektronische Geräte, wie z.B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte, Fotoapparate, Videogeräte und Zubehör sowie Wertsachen gemäß Abschnitt A 1 § 18 besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese Sachen nicht einsehbar im Kofferraum oder einem mit dem KFZ fest verbundenen, nicht einsehbaren Behältnis (z.B. Handschuhfach) verstaut wurden.

Elektronische Geräte, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienstlich genutzt werden, sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 3.000 Euro begrenzt.

Ist das vom Schaden betroffene Kfz bei einer unserer Gesellschaften versichert und/oder es besteht eine Reisegepäckversicherung (BGVREI-SEplus) bei einer unserer Gesellschaften, verdoppelt sich im Schadenfall die vorgenannte Entschädigungsgrenze auf insgesamt maximal 6.000 Euro.

Für Einbruchdiebstahl aus Wohnwagen besteht kein Versicherungsschutz.

1.2 Einbruchdiebstahl aus Wassersportfahrzeugen

Im Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch mindestens ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraums (Kajüte, Backskiste oder ähnlichem) des Wassersportfahrzeuges befindet.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Wassersportfahrzeug nach beendetem Gebrauch an einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Liegeplatz festgemacht war.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind; eine Abdeckung mit Planen, Persenninge oder ähnliches reicht hierfür nicht aus.

Keine Entschädigung wird geleistet für elektronische Geräte, Bargeld, Scheck- und Kreditkarten, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Pelze, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

1.3 Unberechtigter Gebrauch von Euroscheckkarten/Kreditkarten durch unbefugte Dritte

Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch Dritte, sofern diese infolge eines versicherten Schadenfalles abhandengekommen sind und kein anderer Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Sperrung der abhandengekommenen Karte unverzüglich vorgenommen wird. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Kreditkartenunternehmen ersetzt werden.

1.4 Einbruchdiebstahl aus Kundenschießfächern oder Spinden

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, aufgestellter Umkleidekabinen, Kundenschießfächern oder Spinden gestohlen, zerstört oder beschädigt werden.

Wertsachen gemäß Abschnitt A1, §18 der VHB 2015 sind nicht mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 5.000 Euro begrenzt, sofern keine andere Versicherung für den Schaden eintritt (Subsidiärdeckung).

1.5 Einbruchdiebstahl aus Bankschießfächern

Der Hausrat des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, der nicht nur vorübergehend in Kundenschießfächern von Bank- bzw. Kreditinstituten eingelagert ist, ist mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

Von den eingelagerten Sachen ist im Schadenfall ein Nachweis, z.B. in Form von Bildern und einer Auflistung, zu erbringen. Bargeld ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz an diesem Ort erstreckt sich nicht auf Leistungen, die von einem Schaden verursachten Dritten erlangt werden können oder auf Schäden, die das Bank- oder Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Einschleichen liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt oder sich anlässlich einer Tat nach Nr. 1 c) Zugang in den Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

4. Einfacher Diebstahl

Der Versicherer ersetzt Schäden durch einfachen Diebstahl

- a) von Wäsche.

Der einfache Diebstahl von Wäsche ist auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert.

Lederwaren und Pelze gelten nicht mitversichert.

- b) von Gartenmöbeln, Gartengeräte, Gartengrills und Gartenskulpturen

Der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln (z.B. Gartentische, -stühle und -bänke, Liegen), Gartengeräten (Geräte, die der Gartenarbeit dienen, wie z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Rechen, Spaten usw.), Gartengrills (Holzkohlegrill, Gasgrill) und Gartenskulpturen, die fest verankert sind, ist mitversichert, sofern sich diese Sachen auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

- c) von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

Der einfache Diebstahl von Waschmaschinen bzw. Wäschetrocknern, die dem VN gehören, aus Gemeinschaftsräumen ist mitversichert.

- d) von Kinderspielfahrzeugen und Kinderspielgeräten auf dem Versicherungsgrundstück

Der einfache Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen (z.B. Laufrad, Dreirad, Rutschauto, Kettkar usw.) und Spielgeräten (z.B. Trampolin, Fußballtore, Basketballkorb usw.) ist mitversichert, sofern sich diese auf dem umfriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

- e) aus Krankenzimmern

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen bei einem stationären Aufenthalt des VN oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus oder während eines Kuraufenthalts ist bis 5.000 Euro mitversichert.

Für elektronische Geräte wie z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, usw. gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von maximal 500 Euro und für Wertsachen und Bargeld gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 100 Euro.

Keine Entschädigung wird geleistet für abhanden gekommene Kredit- und Scheckkarten, Pelze und Ledersachen.

- f) von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen

Der einfache Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen ist mitversichert. Für die mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe abhanden gekommen ist.

Für elektrische Rollstühle gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von maximal 5.000 Euro als vereinbart.

- g) aus verschlossenen Schiffskabinen und Hotelzimmern

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffskabinen und verschlossenen Hotelzimmern ist mitversichert.

Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

Für elektronische Geräte wie z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, usw. gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 500 Euro und für Wertsachen und Bargeld gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 100 Euro.

Keine Entschädigung wird geleistet für abhanden gekommene Kredit- und Scheckkarten, Pelze und Ledersachen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffsbetreibers/Bahnbetreibers zu melden und ist verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen.

- h) am Arbeitsplatz

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz innerhalb Deutschlands während der Arbeitszeit ist mitversichert. Die Sachen müssen sich in einem für Publikumsverkehr nicht zugänglichen Raum befinden.

Nicht versichert sind elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, Funkgeräte usw.), Wertsachen und Bargeld.

Die Entschädigung ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

- i) von Skier, Snow- und Funboards, Schlitten.

Der einfache Diebstahl von Skiern, Snow- und Funboards und Schlitten ist mitversichert.

Die Entschädigung ist auf maximal 500 Euro begrenzt.

4.1 Trickdiebstahl

- In Erweiterung von § 3 VHB 2015 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Trickdiebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet versichert.
- Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Einbrecher/Dieb durch Täuschung Zutritt verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.2 Diebstahl und Raub durch Hausangestellte

Als versichert gelten auch Diebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal). Unsere Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 5.000 € begrenzt.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 LEITUNGSWASSER

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A 1, § 11), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nasseschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Verlust von Frischwasser und Gas

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser sowie Gasverlust, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- oder Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

4. Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

Versichert sind auch Schäden durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten ist.

5. Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

In Erweiterung von § 4 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

6. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ee) Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 NATURGEFAHREN (ELEMENTARGEFAHREN)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) Weitere Elementargefahren *BGVELEMENTARplus* (sofern gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart)
 - aa) Überschwemmung auf dem Versicherungsgrundstück,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdfall,
 - ee) Erdrutsch,
 - ff) Schneedruck,
 - gg) Lawinen,
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Ausserhalb von Gebäuden

In Abweichung von § 5,2 c sind versicherte Sachen auch auf dem versicherten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gegen Sturm und Hagel bis 2.000 Euro mitversichert.

3. Weitere Elementargefahren *BGVELEMENTARplus* (sofern gegen Mehrbeitrag gesondert vereinbart)

- a) Überschwemmung auf dem Versicherungsgrundstück
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Abbleitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
Hier findet die Sicherheitsvorschrift im Abschnitt A 1, § 21, Ziff. 1b) Beachtung.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

- d) Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheausstößen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
Der Versicherer leistet nur Entschädigung, sofern diese Gefahr vereinbart wurde.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach § 5, Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Wartezeit für weitere Elementargefahren

In Abweichung der VHB 2015 Abschnitt B, § 2.1 beginnt der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im seinem Umfang bereits im Rahmen einer Hausratversicherung

nung beim BGV / Badische Versicherungen versichert war. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragseingang beim BGV / Badische Versicherungen und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als 14 Tage liegen.

§ 6 **BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG BGVGLASplus**

1 **Versicherte Gefahr; Versicherungsfall**

1.1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 3 der *BGVGLASplus*), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
 - cc) Sturm, Hagel;
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

2.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 **Versicherte und nicht versicherte Sachen**

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten,

- a) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.
- b) fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
- c) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- d) fertig eingesetzten oder montierten Platten aus Glaskeramik; Glaskeramikkochfeld und Induktionskochfeld einschließlich der Elektronik
- e) fertig eingesetzten oder montierten Glasbausteine und Profilbaugläser;
- f) fertig eingesetzten oder montierten Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- g) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- h) fertig eingesetzten oder montierten Waschtische aus Glas
- i) fertig eingesetzten oder montierten sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Mobiltelefone).

4 **Versicherte Kosten**

4.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten); Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 3. der *BGVGLASplus*); die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 Euro begrenzt.
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

4.2 Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe versicherte Sachen).

5. **Versicherungsort**

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

6. **Anpassung der Versicherung**

1. Anpassung des Versicherungsumfanges

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

2. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Versicherungsumfanges und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

7. **Entschädigung als Geldleistung**

1. Geldleistung

- a) Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 3. der *BGVGLASplus*), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 4. der *BGVGLASplus*).
- d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

2. Notverglasung / Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

3. Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 4. der *BGVGLASplus*) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- b) Kürzungen nach Nr. 7.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem

Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

5. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

§ 7 **BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRADDIEBSTAHLSVERSICHERUNG BGVFAHRRAD_{plus} (SO FERN GEGEN MEHRBEITRAG GESONDERT VEREINBART)**

1. Sofern vereinbart, erstreckt sich, ergänzend zu den Regelungen des Abschnitts A 1 § 3 Nr. 1 VHB 2015, der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl.

Fahrrädern gleichgestellt sind auch nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs, Tretroller, Kickboards und Fahrradanhänger.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Abschnitt A 1 § 12 VHB 2015) gelten entsprechend.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2015 **BGVFAHRRAD_{plus}** beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

Die Entschädigung ist je Fahrrad und je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 8 **BEDINGUNGEN ZUR REISEGEPÄCKVERSICHERUNG BGVREISE_{plus} (SO FERN GEGEN MEHRBEITRAG GESONDERT VEREINBART)**

1. Versicherte Personen/Versicherungsnehmer

- 1.1 Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer, mit Hauptwohnsitz in Deutschland. Sofern im Versicherungsschein vereinbart, sind auch die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (versicherte Personen) mitversichert, soweit diese unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sind.

Der Ehegatte und die Kinder des Versicherungsnehmers bzw. der Lebensgefährte und dessen Kinder sind auch bei Reisen versichert, die sie getrennt oder allein unternehmen. Bei volljährigen Kindern gilt dies solange sie sich noch in einer Schul- oder sich in einer innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, auch Bachelor und innerhalb von 12 Monaten angeschlossener Master, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; oder solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

- 1.2 Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

2. Versicherte Reise/Geltungsbereich

- 2.1 Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 180 Tage.

- 2.3 Versicherungsschutz besteht für alle privaten und dienstlichen Reisen weltweit, sobald mindestens eine Übernachtung stattfindet.

- 2.4 Reisen ohne Übernachtung, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes des Versicherten sowie Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht versichert.

- 2.5 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

3. Subsidiarität, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- 3.1. aus den Bedingungen für die Versicherung von **BGVREISE_{plus}** ist nur insoweit möglich, als aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VHB 2015) oder durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz. Die Entschädigungsgrenzen der **BGVREISE_{plus}** gelten abschließend und werden nicht zusätzlich zu den Entschädigungsgrenzen der Hausratversicherung geleistet.

- 3.2 beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise.

- 3.3 endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

- 3.4 verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

- 3.5 für Reisen, welche eine Dauer von 180 Tage überschreiten, gelten nur versichert, wenn der Versicherer vor Reiseantritt Kenntnis davon hat und den Versicherungsschutz in Textform bestätigt.

- 3.6 erstreckt sich auf zwei Versicherungsfälle je Versicherungsjahr.

4. Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von 2 Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

5. Höhe der Entschädigung

- 5.1 Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- 5.1.1 zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);

- 5.1.2 für beschädigte versicherte Sachen die Reparaturkosten, sowie eine ggf. bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert;

- 5.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;

- 5.1.4 für technische Geräte, die älter als fünf Jahre sind, den Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebenden Wert unter 50% des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt; Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte sowie Video-, Fotoapparate (auch digital), Radio-, Fernsehergeräte, Mobiltelefone, EDV-Geräte, jeweils samt Zubehör und Campinggeräte.

- 5.1.5 für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere, die amtlichen Gebühren.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 5.2.1 Schmucksachen, Pelze und Gegenstände aus Edelmetall sind bis insgesamt 500 EUR versichert.

Schmucksachen, Pelze und Gegenstände aus Edelmetall sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behälter (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurden;

- 5.2.2 Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video-, Digital- und Fotoapparate, EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs bis 500 EUR versichert.

- 5.2.3 Geschenke und Reiseandenken sind bis 500 EUR versichert.

- 5.2.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Ersatzkäufe, welche für die Weiterführung der Reise notwendig sind, werden mit bis zu 500 EUR je Versicherungsfall ersetzt.

- 5.3. Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall wird durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherung gilt auf erstes Risiko abgeschlossen. § 75 VVG – Unterversicherung – gilt gestrichen.

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 2.500 Euro.

6. Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen und geschäftlichen Reisebedarfs des Versicherungsnehmers/der versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

7. Gegenstand der Versicherung

7.1 Mitgeführtes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- 7.1.1 Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
- 7.1.2 Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- 7.1.3 einfacher Diebstahl (sofern unmittelbarer Zugriff bestand). Versichert ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einfachen Diebstahl, sofern Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Zeitpunkt der Wegnahme direkten Zugriff auf diese Sachen hatten. Ein direkter Zugriff liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sich die versicherte Sache in einem anderen Raum als Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person befindet.
- 7.1.4 bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- 7.1.5 Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- 7.1.6 höhere Gewalt.

Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch durch äußerste, nach Lage der Sache vom Versicherten zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet werden kann. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Überschwemmung, Erdbeben, Sturmflut und Vulkanausbrüche.

7.2 Aufgegebenes Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht,

- 7.2.1 wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 7.2.2 wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht. Die Entschädigung für nachgewiesene Aufwendungen für Ersatzkäufe, welche für die Weiterführung der Reise notwendig sind, sind je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7.3 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen, Wohnwagen

7.3.1 Kraftfahrzeuge und Wassersportfahrzeuge

Für den Versicherungsschutz von Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen gilt Abschnitt A 1 § 3 Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2015) Exklusiv, abweichend gilt der Geltungsbereich weltweit.

7.3.2 Wohnwagen

7.3.2.1. Werden Sachen des Campings im Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl nur, wenn

- a) auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplätzen gecamped wird und
- b) diese durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert sind, d.h. alle Türen, Fenster und Dachfenster/Luken verriegelt, bzw. verschlossen sind. Im Weiteren ist die Wohnwagendeichsel mittels Schloss gegen unberechtigtes Wegschleppen des Wohnwagens zu sichern.

7.3.2.2 Foto-, Film- und Videoapparate, Camcorder, Mobiltelefone, EDV-Geräte, jeweils samt Zubehör, Uhren, optische Geräte, sind auf offiziellen Campingplätzen für Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert, wenn sie

- a) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- b) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem durch Verschluss gesicherten Kofferraum eines Kraftfahrzeuges auf dem umfriedeten Campinggelände eines offiziellen Campingplatzes befinden.

7.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach Ziff. 10.6 ff. der *BGVREISEplus* und Abschnitt B § 1 der Allgemeinen Hausratbedingungen (VHB 2015) Exklusiv.

8. Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind

- 8.1 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- 8.2 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie sonstige Kostbarkeiten (z.B. sämtliche Sammlerwertgegenstände wie Sammelbriefmarken, -münzen, -banknoten und -telefonkarten);
- 8.3 sämtliche motorgetriebenen oder unmotorisierten Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils samt Zubehör (z.B. Boote, Fahrräder, Surfboards etc.);
- 8.4 Zahnpangenen und Prothesen aller Art, Hörgeräte und Kontaktlinsen und Brillen;

8.5 Vermögensfolgeschäden;

8.6 Schäden durch Vergessen, Liegen-,Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;

8.7 Schäden, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;

8.8 Sportgeräte samt Zubehör;

8.9 Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, besteht für Pelze, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall sowie Foto-, Film- und Videoapparate, Camcorder, Mobiltelefone, EDV-Geräte, jeweils samt Zubehör, Uhren, optische und audiovisuelle Geräte kein Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung), wenn diese in abgestellten Anhängern unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines geeigneten Versicherten oder einer von ihr beauftragten geeigneten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes (z.B. bewachter Parkplatz oder Hafen) o.ä. .

8.10 Elektronische Geräte, welche Bestandteil des geschäftlichen Reisegepäckes sind.

8.11 Schäden durch Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) an Zelten und Vorzelten.

10. Obliegenheiten im Versicherungsfall

10.1. Abschnitt B § 8 der Allgemeinen Hausratbedingungen (VHB 2015) Exklusiv findet Anwendung. Weiterhin hat der Versicherungsnehmer/Versicherte

10.1.1 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.

10.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

10.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Unmöglichkeit der Meldung bei der zuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle, hat die Anzeige gegenüber einer anderen geeigneten amtlichen Stelle analog Abs. 1 zu erfolgen. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle bzw. einer anderen geeigneten amtlichen Stelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann sich der Versicherer nur für diese Sachen auf die § 10 Ziffern 6 bis 7 berufen.

10.4 Bei Schäden, entstanden auf offiziellen Campingplätzen, muss der Versicherungsnehmer außerdem unverzüglich die Leitung des Campingplatzes unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorlegen.

10.5 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

10.6 Im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.7 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11. Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Abschnitt B § 1 der Allgemeinen Hausratbedingungen (VHB 2015) Exklusiv findet Anwendung.

§ 9 BEDINGUNGEN FÜR ASSISTANCELEISTUNGEN

Unsere Leistungen nach den Ziffern 1.) bis 5.) sind auf insgesamt 1.500 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

1.) Schlüsseldienst

Wenn Sie nicht in Ihr versichertes Gebäude gelangen,

- weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
- weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Hauseingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Die Entschädigungshöhe ist für alle Leistungen auf max. 500 Euro pro Schadenfall begrenzt.

2.) Sanitärinstallationsleistungen im Notfall

Wenn auf Grund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder des Urinals oder am Haupthahn des versicherten Gebäudes das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Warmwasserversorgung unterbrochen ist, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defektes bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Die Rohrreinigung nach Rohrverstopfung gilt ebenfalls mitversichert.

2.1) Heizungs-Installationservice im Notfall

Mitversichert gilt im Notfall der Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Heizung wegen eines Defekts nicht in Betrieb genommen werden kann oder Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen. Der auszutauschende Heizkörper fällt nicht unter die Leistung des Versicherers. Die Entschädigungshöhe ist für alle Leistungen auf max. 500 Euro pro Schadenfall begrenzt.

Wir erbringen keine Leistungen gemäß 2) und 2.1)

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren
- b) für den Austausch von Heizkörpern, defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in dem versicherten Gebäude,
- d) für die Behebung von defekten Regenwasserfiltern.

3.) Notheizung

Wir übernehmen die Kosten für bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in dem versicherten Gebäude unvorhersehbar ausfällt und eine Abhilfe durch Heizungs-Installateur-Service im Notfall nicht möglich ist.

Die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme übernommen. Die Organisation der Leih-Heizgeräte muss durch den Versicherungsnehmer selbst getätigt werden.

Die Entschädigungshöhe ist für alle Leistungen auf maximal 500 EUR pro Schadenfall begrenzt. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

4.) Beseitigung von Wespenestern

Mitversichert gelten Kosten für die Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern im unmittelbaren Bereich der Wohnung bzw. Einfamilienhauses (Versicherungsort). Sollte die Beseitigung in den Zuständigkeitsbereich des Vermieters fallen, so entfällt hierfür die Versicherungsleistung.

Die Entschädigungshöhe ist für alle Leistungen auf max. 500 Euro pro Schadenfall begrenzt.

5.) Elektroinstallationsleistungen im Notfall

Mitversichert gilt der Einsatz bei Notreparaturen eines Elektro-Installateurbetriebes, wenn aufgrund von Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung diese repariert oder ersetzt werden müssen. Nicht zur Elektroinstallationen der Wohnung zählen u. a. elektrische und elektronische Geräte (z. B. Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Computer, TV-Geräte, Kühlschränke,), Stromverbrauchszähler.

Die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsabschluss an der Elektroinstallation vorhanden und für Sie erkennbar waren sowie Leistungen die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallationen dienen, gelten als nicht mitversichert.

Die Entschädigungshöhe ist für alle Leistungen auf max. 500 Euro pro Schadenfall begrenzt.

§ 10 BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSRATVERSICHERUNG BGV VITAL-plus AB 58 JAHREN

Sobald der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person das Alter von 58 Jahren erreicht hat, gelten die folgenden Leistungen für diese Personen zusätzlich mitversichert.

1. Einfacher Diebstahl bei stationärem Aufenthalt im Krankenhaus oder Kurklinik

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder während eines Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthaltes oder während eines vorübergehenden Aufenthalts in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung (max. 12 Wochen) ist bis 5.000 Euro mitversichert, hierzu zählen auch Sehhilfen, Hörhilfen, Zahnprothesen und Gebisse.

Für elektronische Geräte wie z.B. Mobiltelefone, Tablets, Fotoapparate, Videokamera, Laptops, usw. gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von maximal 1.000 Euro und für Wertsachen und Bargeld gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 200 Euro.

Keine Entschädigung wird geleistet für abhanden gekommene Kredit- und Scheckkarten, Pelze und Ledersachen.

2. Trickdiebstahl

Es gilt Trickdiebstahl sowohl zu Hause als auch unterwegs deutschlandweit bis 5.000 Euro mitversichert.

Als Trickdiebstahl gilt ein Diebstahl, bei dem der Täter sich unter Vortäuschung

- einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder
- einer Befugnis zum Betreten oder
- eines bestehenden Vertrauensverhältnisses

Zugang zur versicherten Wohnung verschafft bzw. unterwegs den Versicherungsnehmer täuscht und mit Hilfe von besonderem Geschick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses den Gewahrsam über versicherte Sachen erlangt.

Nicht versichert gilt einfacher Diebstahl wie z.B. Taschendiebstahl.

3. Schäden durch demenzkranke Personen

Versicherte Schäden, die durch versicherte demenzkranke Personen verursacht werden, gelten bis zur Versicherungssumme mitversichert.

4. Mehrleistungen für seniorengerechten Hausrat/Umbau

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen in seniorengerechter Ausführung (z.B. seniorengerechtes Bett o.ä.) Nach einem Versicherungsfall leistet der Versicherer für seniorengerechte Mehrleistungen bis zu 1.000 Euro.

5. Versicherungsschutz für Pflegekraft

Der Hausrat der Pflegekraft, die mit in der gleichen Wohnung wohnt, gilt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers mitversichert.

6. Kosten für Kurzzeitpflegeheim

In Erweiterung zu § 13, 1c im Abschnitt A 1 (Hotelkosten) leistet der Versicherer für die Unterbringung in einem Kurzzeitpflegeheim nach einem Versicherungsfall in der versicherten Wohnung.

Bei Inanspruchnahme der Kosten für ein Kurzzeitpflegeheim werden die zur Verfügung stehenden Hotelkosten entsprechend gemindert.

7. Vorübergehendes Unbewohntsein

Eine Gefährdung durch vorübergehendes Unbewohntsein liegt erst ab einer Abwesenheit von 180 Tagen vor. Ist die Wohnung länger als 180 Tage leer stehend, ist dies dem Versicherer zu melden.

8. Serviceleistungen nach Versicherungsfall

Die Deutsche Assistance Service GmbH ist rund um die Uhr erreichbar, Tel. 0721 660-3030. Sie gewährleistet im Schadenfall die telefonische Benennung bzw. die Vermittlung von im direkten Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall stehenden Dienstleistungen. Hierzu zählen:

Nach einem versicherten Schaden:

- Wäscheservice
- Menüservice
- Beratung zur seniorengerechten Wohnraumgestaltung
- Haustierbetreuung/-bestattung
- Vermittlung eines Platzes in einem zertifizierten Pflegeheim bzw. eines Pflegedienstes innerhalb von 24 Stunden

Diese Leistungen können auch ohne einen versicherten Schaden in Anspruch genommen werden:

- Schlüsselnottdienst
- Notheizung mit Leihgeräten
- Rohrreinigungsservice nach Rohrverstopfung
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespenestern
- Elektromobil-Transport bei einer Panne

Die im Rahmen der unter 8.) genannten Serviceleistungen anfallenden Aufwendungen werden bis zu 500 Euro je Schadenfall, max. 1.000 Euro pro Jahr erstattet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Kostenübernahme erfolgt durch den Versicherer.

9. Umzug in Senioren- oder Pflegeheim

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann bei Auflösung der versicherten Wohnung und Umzug des Versicherungsnehmers in ein Senioren- / Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“ der Versicherungsvertrag aufgehoben oder weitergeführt werden.

Die Bestimmungen von VHB 2015 Abschnitt A 1 § 16 (Wohnungswechsel) bleiben unberührt. Insbesondere kann sich durch den Umzug an den neuen Versicherungsort der Beitrag bzw. Beitragssatz reduzieren (siehe VHB 2015 Abschnitt A § 16 Nr. 5). Ein Umzug (Wohnungswechsel) sowie die Reduzierung der Versicherungssumme ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 25 Euro zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

§ 11 VERSICHORTE UND NICHT VERSICHORTE SACHEN, VERSICHERUNGORT

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A 1 § 12) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A 1 § 18).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder der Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und technische, optische, akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (u. a. Wohngebäude-Versicherung) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort eingetreten ist;
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind bis 10.000 Euro mitversichert. ;
 - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel). Zusätzlich mitversichert gilt der Behandlungsaufwand für verletzte Tiere soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigeführt wird, ersetzt der Versicherer die Kosten der tierärztlichen Behandlung. Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall beschränkt;
 - jj) Kraftfahrzeugteile und Zubehör die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen, versichert. Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeugteile und Zubehör nur innerhalb des Versicherungsortes. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (KFZ-Versicherung) erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort eingetreten ist.

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten und es gibt keinen Publikumsverkehr (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese im Umkreis von einem Kilometer des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) oder Nr. 2 c) jj) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).
- g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, siehe unter Abschnitt A 1, § 13 y oder im Internetschutzbrief im Abschnitt A 2.

§ 12 AUSSENVERSICHERUNG

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A 1, § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

In Abweichung von § 5, 2b), bb) der VHB 2015 im Abschnitt 1 A sind versicherte Sachen auch auf dem versicherten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gegen Sturm und Hagel bis 2.000 Euro mitversichert.

6. Berufsbedingter, auswärtiger Aufenthalt

Bei einem nachweislich berufsbedingtem Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland gilt die Außenversicherung für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus ist der Hausrat in einer zusätzlich Wohnung innerhalb Deutschlands, die der Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausschließlich aus beruflichen Gründen nutzt, auf Dauer bis zu einer Versicherungssumme von 30.000 Euro mitversichert.

7. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Der Diebstahl von Hausratgegenständen gemäß Abschnitt A 1, § 3, 1. aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen, je je Schadenfall und Versicherungsjahr bis max. 30.000 Euro mitversichert, solange sich die versicherten Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß Abschnitt A 1, § 18 der VHB 2015. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern keine Leistungen

aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffsbetreibers/Bahnbetreibers zu melden und ist verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen.

8. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf maximal 30.000 Euro, für 12 Monate begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A 1 § 18.2

9. Dauerhaft ausgelagerter Hausrat

Versicherte Sachen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen befinden, sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro auch dann versichert, wenn sich diese dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden und sofern kein anderer Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann. Für Wertsachen gemäß Abschnitt A 1, § 18 VHB 2015 besteht kein Versicherungsschutz.

Dauerhaft ausgelagerter Hausrat im Sportverein, wie z.B. Golfausrüstung, Sportboote oder auch Reitzubehör ist ebenfalls bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro versichert.

Für Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A 1, § 3.1 VHB 2015 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

§ 13 VERSICHERTE KOSTEN

1. Versicherte Kosten

Versichert sind, auf erstes Risiko, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Hotelkosten werden längstens für die Dauer von 360 Tagen geleistet.
Die Entschädigung ist auf 3 % der vereinbarten Versicherungssumme auf maximal 300 Euro pro Tag begrenzt. Für die Dauer werden insgesamt maximal 30.000 Euro erstattet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 360 Tagen.
- e) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
- f) Schlossänderungskosten für PKW
Schlossänderungskosten für privat genutzte PKW sind mitversichert, sofern diese auf den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zugelassen sind und die Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
Die Deckung gilt als subsidiär; d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur in soweit möglich, als durch andere Versicherungen (Kfz-Kaskoversicherung) keine oder keine vollständige Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird. Zu ersetzen ist gegebenenfalls nur die bestehende Deckungsdifferenz..
- g) Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse
für Schlossänderungen sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen ist.
- h) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausrei-

chenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 1 Woche

- i) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- j) Reparaturkosten für Nässeschäden
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- k) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- l) Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten
Für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- m) Sachverständigen Kosten
Abweichend von Abschnitt A 1, § 20, Ziff. 6 ersetzt der Versicherer, unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten von max. 10.000 Euro.
- n) Reiserückholkosten
Rückreisekosten sind versichert, wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Reise (Urlaub- oder Dienstreise) wegen eines erheblichen Versicherungsfalles an versicherten Hausrat vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss.
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers nötig macht.
Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- o) Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.
- p) Umzugskosten
Umzugskosten innerhalb Deutschlands sind mitversichert, wenn die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 2.500 Euro begrenzt.
- q) Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten
Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall Dokumente abhanden gekommen oder zerstört worden, so ersetzt der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente. Mitversichert gilt zusätzlich die Erstattung eines Wegegeldes zur Wiederbeschaffung von Dokumenten nach einem ersatzpflichtigen Schaden, sofern dies der Versicherungsnehmer tatsächlich nachweisen kann. Für das Wegegeld gilt ein Betrag von maximal 500 Euro je Schadenfall als vereinbart.
- r) Feuerwehrkosten/ Feuerlöschkosten
Der Versicherer erstattet Schäden am Hausrat, die durch das Eindringen der Feuerwehr auf Grund eines Fehlalarms von Rauchwarnmeldern entstanden sind.
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 1.500 Euro begrenzt.
Zusätzlich mitversichert gelten die Feuerlöschkosten, die im Rahmen des Versicherungsfalles z. B. von der Feuerwehr oder anderen Institutionen direkt beim Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.
- s) Wäsche in der defekten Waschmaschine
Es wird Entschädigung für Wäsche geleistet, die infolge einer defekten Waschmaschine beschädigt oder zerstört wurde
Der Versicherer leistet auch, wenn kein Versicherungsfall gemäß §1, 1. eingetreten ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 Euro begrenzt.
- t) Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräten
Es werden Mehrkosten ersetzt für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- und energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Effizienzklasse.
Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 Euro begrenzt.
- u) Mehrkosten für Technologiefortschritt
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederher-

stellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 Euro begrenzt.

v) Befüllkosten von Wasserbetten und Aquarien

Versichert sind auch die Befüllkosten für Wasserbetten und Aquarien, die durch einen Versicherungsfall entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf maximal 500 Euro begrenzt.

w) Persönliche Auslagen/Kosten bei größeren Schäden

Versichert sind persönliche Auslagen oder Kosten nach einem Versicherungsfall, wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten. Bei einer Entschädigungsleistung von mindestens 5.000 Euro erstattet der Versicherer Betrag maximal 500 Euro und ab einer Entschädigungsleistung von mindestens 50.000 Euro werden maximal 1.000 Euro erstattet. Zu den hier genannten persönlichen Auslagen zählen auch die Kosten, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens für die Verpflegung hilfeleistender Privatpersonen entstehen.

x) Schäden durch Wildtiere

Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen in der versicherten Wohnung und auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Wildtiere entstanden sind. Wild lebende Tiere sind Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche). Nicht versichert sind Schäden an Pflanzen.

Wildtiere leben üblicherweise in der Wildnis und sie sind – im Gegensatz zu den Haustieren – nicht domestiziert. Diese Tiere sind nicht zahm.

Der Versicherer leistet auch, wenn kein Versicherungsfall gemäß § 1, eingetreten ist.

Die Entschädigung ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

y) Datenrettungskosten nach einem versicherten Schaden

Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung privater Computerdateien bzw. privater Computerdaten, die auf Grund eines Versicherungsfalles entstehen.

Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt.

§ 14 VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A 1 § 18 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A 1 § 18 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A 1, § 18 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent, sofern der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

- Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe b) – angepasst.
- Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat August veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle fünfhundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

- Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 15 ANPASSUNG DES BEITRAGES

1. Grundsatz

Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifprämien für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifprämien beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämienatzes steigen oder sinken.

2. Beitragsanpassungsklausel

- Der Beitrag je 1.000,00 Euro Versicherungssumme, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Nr. 2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.
 - Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat („Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Erstversicherungsunternehmen“) für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt. Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Nr. 1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet. Wurde die Grenze von 5 Prozent gemäß Nr. 1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungsatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.
3. Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Nr. 1 und 2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungsatz. Der geänderte Beitragsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragsatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.
4. Erhöht der Versicherer den Beitragsatz, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsatzerhöhung.

§ 16 WOHNUNGSWECHSEL

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt A 1, § 22).
- Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

- Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

- b) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitaufteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A 1, § 11) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 17 ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG, UNTERVERSICHERUNG

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1, § 14 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1 § 14 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt 1 § 13, I) VHB 2015), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

5. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A 1, § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A 1, § 14 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A 1, § 14 Nr. 2 b) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A 1, § 13) darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A 1, § 14 Nr. 2 a) und b) ersetzt. Die Gesamtentschädigung ist auf maximal die doppelt vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A 1, § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A 1, § 14 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unter-

versicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7. Kein Abzug wegen Unterversicherung (Unterversicherungsverzicht)

1. Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der Versicherungsnehmer seine Wohnfläche korrekt angibt und mindestens eine Versicherungssumme von 700 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart hat.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
4. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Umzugs.
5. Der Versicherer nimmt unabhängig von Absatz 1. bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 EUR keine Anrechnung der Unterversicherung vor.

8. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 13) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 13) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 18 ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN FÜR WERTSACHEN, WERTSCHUTZSCHRÄNKE

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 11 Nr. 2 b) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Uhren, Sammlungen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 30 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 2.500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - bb) 7.500 Euro insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
 - cc) 30.000 Euro insgesamt für Schmucksachen, Uhren, Sammlungen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

§ 19 ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 20 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie of-

fenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Hierzu ist auch die Kostenregelung unter § 10, m) im Abschnitt A 1 zu beachten.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 21 VERTRAGLICH VEREINBARTE, BESONDERE OBLIEGENHEIT DES VERSICHERUNGSNEHMERS VOR DEM VERSICHERUNGSFALL, SICHERHEITSVORSCHRIFT

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer

- a) in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A 1, § 11 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- b) für die Naturgefahren (Elementargefahren; siehe Abschnitt A 1, § 5) sind alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.
- c) Die Obliegenheiten und Folgen der Obliegenheitsverletzung der Fahrrad-diebstahlversicherung **BGVFAHRRADplus** sind im Abschnitt A 1, § 7.24. nachzulesen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 22 BESONDERE GEFAHRERHÖHENDE UMSTÄNDE

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A 1, § 16) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 180 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt 1, A § 16).

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 23 WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

ABSCHNITT A 2

INTERNETSCHUTZBRIEF BGV CYBERplus

§ 1 VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Tritt ein Schadenereignis nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein, werden die in § 5 genannten Serviceleistungen in Deutschland erbracht und es wird Kostenersatz bis zu den in § 3 genannten Höchstgrenzen geleistet.
2. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person das Schadenereignis unverzüglich meldet und die Organisation der Leistung uns überlassen wird. Die Notrufnummer ist hierfür unter der Rufnummer 089-55987-8274 an 365 Tagen, 24 Stunden erreichbar.
3. Bei einer nachträglichen Meldung behalten wir uns vor, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen, bitte beachten Sie dazu die Regelungen unter §§ 8 ff. Obliegenheiten.

§ 2 VERSICHERTE PERSONEN/VERSICHERUNGSNEHMER

1. Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer, mit Hauptwohnsitz in Deutschland. Sofern im Versicherungsschein vereinbart, sind auch die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (Versicherte Personen) mitversichert, soweit diese unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sind.
2. Der Ehegatte und die Kinder des Versicherungsnehmers bzw. der Lebensgefährte und dessen Kinder sind versichert. Bei volljährigen Kindern gilt dies solange sie sich noch in einer Schul- oder sich in einer innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, auch Bachelor und innerhalb von 12 Monaten angeschlossener Master, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; oder solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

§ 3 VERSICHERTE KOSTEN

1. Für die Leistung in § 5 Nr. 2 Datenmissbrauch werden höchstens 2.500 Euro pro Versicherungsjahr übernommen.
2. Für die Leistungen § 5 Nr. 3 Datenrettung werden höchstens 1.500 Euro pro Versicherungsjahr übernommen.

§ 4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Deutschlands.

§ 5 LEISTUNGEN

1. Erstinformationen

Zusammen mit der ersten Police oder auf telefonische Anforderung erhalten Sie eine von Experten erstellte Erstinformation „Sicher im Netz unterwegs“ per E-Mail. Hier finden Sie Tipps, wie Sie einem Datenmissbrauch vorbeugen können.

2. Datenmissbrauch

- a) Datenmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Daten durch missbräuchliche Verfügung und / oder Verwendung eines Dritten durch Phishing oder Pharming im Rahmen eines online durchgeführten Zahlvorganges entwendet wurden und Ihr Konto belastet wurde. Es muss sich dabei um ein ausschließlich privat genutztes in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Bankkonto handeln.

- b) Maximal werden 2.500 Euro pro Versicherungsjahr von uns übernommen.

3. Datenrettung

- a) Zusammen mit Ihrer Police erhalten Sie einen Link sowie eine Gebrauchsanleitung zur Installation einer Datenrettungssoftware. Sind Ihre Daten und/oder Dateien durch einen Anwenderfehler oder Virenbefall verlorengegangen oder beschädigt worden, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, um die entsprechende Lizenz zur Datenrettung zu erhalten.

- b) Können die Daten dadurch nicht wieder hergestellt werden, verbinden wir Sie mit unserem Experten für die Datenrettung oder vereinbaren einen Rückruf.

- c) Kann Ihnen telefonisch nicht weitergeholfen werden, wird das Gerät / Datenträger / Festplatte, auf der sich die zu rettenden Daten befinden, bei Ihnen abgeholt und zu unserem Experten verbracht. Dieser erstellt eine Diagnose, nach der Sie entscheiden können, ob eine Datenrettung bzw. Wiederherstellung erfolgen kann und soll.

- d) Für diese Leistung übernehmen wir insgesamt höchstens EUR 1.500,00 pro Versicherungsjahr.

- e) Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

§ 6 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten.

1. Bei missbräuchlichen Kontoverfügungen (§ 5 Nr. 2) hat das Kreditinstitut den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens mindestens in Textform abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.
2. Ihr Antivirenprogramm / Antivirensoftware war und ist auf dem neuesten Stand der Technik.
3. Ihr Gerät befindet sich in einem funktionsfähigen Zustand. Sofern eine Beschädigung z.B. des Displays oder ähnliches besteht, muss diese vor einer Datenrettung behoben werden. Gerne sind wir Ihnen bei der Suche / Vermittlung eines geeigneten Reparaturbetriebs behilflich.

§ 7 AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Nicht ersetzt werden Schäden,

soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,

soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (z. B. Kreditinstitute, Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind, soweit sie von Ihnen oder Familienangehörigen im Sinne von § 2 vorsätzlich verursacht wurden,

die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen,

an Daten und Dateien, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand),

soweit bei einer Beschädigung Ihres Gerätes / Datenträgers, dieses durch Ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte insbesondere auf Mangelgewährleistung abgesichert ist,

die durch den Eintritt von Flüssigkeiten in das Gerät / Datenträger entstanden sind,

die durch Feuer, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck oder Vulkanausbrüche entstanden sind,

an Daten, die auf Micro SD Karten gespeichert wurden.

§ 8 OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Sie müssen auf Ihrem Gerät eine aktuelle Virensoftware mit Spyware-Erkennung installiert haben, die auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten wird. Zudem muss dieses mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (z. B. Firewall).

§ 9 OBLIEGENHEITEN BEI UND NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

1. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostensatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person uns das Schadenereignis unverzüglich melden und uns die Organisation der Leistung überlassen. Unsere Notrufnummer ist hierfür unter der Rufnummer 089 55987-8274 (siehe § 1) an 365 Tagen, 24 Stunden erreichbar.
2. Bei einer nachträglichen Meldung behalten wir uns vor die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.
3. Sachdienliche Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.
4. Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
5. Alle Belege sind nach Möglichkeit im Original einzureichen.
6. Schriftverkehr zu § 6 Nr. 1 und Nr. 2.

§ 10 VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN

1. Verletzen Sie eine der in den §§ 8 und 9 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von uns ursächlich ist.
3. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles nach §§ 8 ff. bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 11 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anwenderfehler

Ein Anwenderfehler ist das versehentliche Löschen von einzelnen bzw. ganzen Dateien, Ordnern, Partitionen oder das versehentliche Formatieren eines falschen Speichermediums, falscher Partitionen, eines Datenträgers. Kein Anwenderfehler ist das in Kontaktbringen des Gerätes mit Flüssigkeiten z. B. durch ein umgestoßenes Glas.

Dritte

Dritte im Sinne dieser Bedingungen sind Personen, die von Ihnen oder von einer versicherten Person weder beauftragt noch berechtigt wurden.

Gerät

Unter Gerät verstehen wir PCs, Laptops, Netbooks, Tablets und Smartphones.

Datenträger

Unter Datenträger verstehen wir externe Festplatten, SD-Karten und SSD-Karten, digitale Medien wie Smart Media, Flash Memory, Memory Sticks, Externe Medien und mehr.

Missbräuchliche Verfügung

Eine missbräuchliche Verfügung liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer versicherten Person in beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.

Pharming

Es handelt sich um eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre. Über gefälschte aber optisch echt wirkende Webseiten (häufig von E-Mail und Onlinebanking-Anbieter) gelangen sensible Informationen an Betrüger.

Phishing

Es handelt sich um ein Verfahren, bei dem Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Sicherheitssoftware

Eine Sicherheitssoftware im Sinne dieser Bedingungen ist ein Programm, das dazu dient, die Betriebsbereitschaft eines Computers oder sonstigen internetfähigen Endgeräts für den gewünschten Einsatzzweck zu erhalten, die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen bzw. einzuschränken und Zugriffsrechte auf das System abzusichern.

Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde.

ABSCHNITT B

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 ANZEIGEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER SEINES VERTRETERS

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur

berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B, § 4.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

- aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

7. Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit abgelehnt. Dies gilt auch, wenn der Schaden in den 12 Stunden vor dem Versicherungsbeginn eingetreten ist, sofern die Vorversicherung um 12 Uhr (mittags) des Vortages endete und somit eine zeitliche Lücke von 12 Stunden entsteht.

Wird mit dem Vorversicherer keine Einigung erzielt, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dieser Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

§ 3 BEITRÄGE, VERSICHERUNGSPERIODE

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

§ 4 FÄLLIGKEIT DES ERSTBEITRAGES, FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG

1. Fälligkeit des Erstbeitrages

Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 FOLGEBEITRAG

1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

5. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

- a) Der Versicherer übernimmt vorübergehend die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos wird. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und dessen Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.
- b) Die Leistung des Versicherers gemäß a) ist ausgeschlossen
 - bei Selbständigkeit des Versicherungsnehmers;
 - wenn der Erstbeitrag für diesen Versicherungsvertrag nicht bezahlt wurde;
 - wenn die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers vor Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages eingetreten ist (Wartezeit);
 - wenn das Arbeitsverhältnis wegen fristloser Kündigung beendet worden ist;
 - wenn der Versicherungsnehmer sein Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
 - wenn sich der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits im Mahnverfahren befindet.
- c) Voraussetzungen für die Leistung:
 - Der Versicherungsnehmer war bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.
 - Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.
 - Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV) bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht.
- d) Leistungsdauer
 - Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 12 Monaten. Die Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer ist während der Gesamtdauer des Versicherungsvertrages auf maximal zwei Inanspruchnahmen begrenzt.

§ 6 SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftmandat vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrer Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden und zukünftige Beiträge selbst zu überweisen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt

§ 8 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - cc) Die vertraglichen Obliegenheiten zur Leitungswasserversicherung und zur Elementarschadenversicherung sind im Abschnitt A 1, § 18, Ziffer 1a) und b) und zur Fahrraddiebstahlversicherung in Abschnitt A 1, § 7,2 und zum Internetschutzbrief im Abschnitt A 2, § 8 geregelt.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; wie
 - Feuer
 - Einbruchdiebstahl,
 - Raub,
 - Vandalismus,
 - Diebstahl von Fahrrädern
 - Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug und Wassersportfahrzeuge

- Diebstahl von Wäsche,
- Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartengrills und Gartenskulpturen,
- Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
- Diebstahl von Kinderspielfahrzeugen und Kinderspielgeräten
- Diebstahl aus Krankenzimmern
- Diebstahl von Kinderwägen, Rollstühlen und Gehhilfen
- Diebstahl Schiffskabinen und Hotelzimmern
- Diebstahl am Arbeitsplatz
- Diebstahl von Skier, Snow- und Funboards, Schlitten
- Diebstahl von Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen
- Trickdiebstahl
- Unberechtigter Gebrauch von Scheckkarten/Kreditkarten

entstanden ist;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- c) Es gelten auch die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Fahrraddiebstahlversicherung im Abschnitt A 1, § 7,3, in der Reisegepäck im Abschnitt A 1, § 8,10 und im Internetschutzbrief im Abschnitt A 2, § 9.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- d) Es sind auch die Folgen bei Obliegenheitsverletzungen in der Fahrraddiebstahlversicherung im Abschnitt A 1, § 7,4 und im Internetschutzbrief im Abschnitt A 2, § 10 zu beachten.

§ 9 GEFAHRERHÖHUNG

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- die Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt ist,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor bei Gerüststellung am versicherten Gebäude.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 ÜBERVERSICHERUNG

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 MEHRERE VERSICHERER

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B §8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wären. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 12 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung

der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 AUFWENDUNGSERSATZ

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 ÜBERGANG VON ERSATZANSPRÜCHEN

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten verzichtet der Versicherer auf das Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z.B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht grob fahrlässig verletzt wurden.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNGEN

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 VOLLMACHT DES VERSICHERUNGSVERTRETERS

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 REPRÄSENTANTEN

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR
ERGÄNZUNGSDECKUNG
(UMBRELLADECKUNG) - AUSGABE 05/2015**

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Versicherungsschutz über diesen Hausratversicherungsvertrag besteht nur, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Hausratversicherungsvertrag kein Versicherungsschutz besteht, weil dort Leistungen ausgeschlossen sind, Höchstversicherungssummen überschritten werden oder Selbstbeteiligungen bestehen.
Die Leistungen dieses Vertrages bestehen in diesen Fällen darin, den über den Leistungsumfang der anderen Hausratversicherung hinausgehenden Teil insoweit abzudecken, als dieser im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages versichert gilt.
- 2.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den anderen Hausratversicherungsvertrag zum nächstmöglichen Vertragsablauf fristgerecht zu kündigen.
- 2.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,
 - einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden;

- nach deren Abschluss der Schadensbearbeitung unverzüglich den Schadenfall der BGV AG zu melden, sofern er eine Regulierung aus diesem Vertrag wünscht.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- der gesamte vorliegende Schriftverkehr mit der anderen Versicherung;
- auf Anforderung weitere Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

3. Für den Zeitraum, für den die andere Hausratversicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt. Dieser fällt weg, sobald die andere Hausratversicherung beendet ist. Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den vorzeitigen Wegfall der anderen Hausratversicherung (z. B. wegen Kündigung nach Beitragserhöhung oder nach einem Schadenfall) der BGV AG unverzüglich mitzuteilen. Bei einem vorzeitigen Wegfall entfällt der Beitragsnachlass ab Beendigung der anderen Versicherung.

Diese Bedingungen gelten bei Abschluss einer oder mehrerer Versicherungen mit dem BGV Family-Paket.

INHALT

TEIL A: ALLGEMEINES

- A-1 Was ist das BGV Family-Konzept?
- A-2 Wer erhält das BGV Family-Konzept? Welche Voraussetzungen gibt es?
- A-3 Können Sie weitere Kinder auch nachträglich in das BGV Family-Konzept aufnehmen?
- A-4 Was passiert, wenn Ihre Kinder das 18. Lebensjahr vollenden?
- A-5 Was sind die BGV Family-Versicherungssparten?
- A-6 Was sind die BGV Family-Vorteile?
- A-7 Ab wann profitieren Sie von den BGV Family-Vorteilen?
- A-8 Wann profitieren Sie nicht mehr von den BGV Family-Vorteilen?

TEIL B: PRODUKTLEISTUNGSVORTEILE MIT DEM BGV FAMILY-PAKET

- B-1 Produktleistungsvorteile in der Privathaftpflichtversicherung
- B-2 Produktleistungsvorteile in der Tierhalterhaftpflichtversicherung
- B-3 Produktleistungsvorteile in der Hausratversicherung
- B-4 Produktleistungsvorteile in der Wohngebäudeversicherung
- B-5 Produktleistungsvorteile in der Unfallversicherung
- B-6 Produktleistungsvorteile in der KFZ-Versicherung
- B-7 Produktleistungsvorteile in der Rechtsschutzversicherung

TEIL A: ALLGEMEINES

A-1 WAS IST DAS BGV FAMILY-KONZEPT?

Ihre Familie ist uns wichtig! Daher haben wir das BGV Family-Konzept speziell für Familien entwickelt.

Bereits mit Abschluss **eines** Vertrages in den BGV Family-Sparten, profitieren Sie von familienspezifischen Produktleistungen für Ihr Familienleben. Wie die **BGV Family-Produktleistungsvorteile** konkret aussehen, entnehmen Sie bitte Teil B.

Sofern Sie **drei oder mehr** Verträge aus unterschiedlichen BGV Family-Sparten abgeschlossen haben, bieten wir Ihnen außerdem:

- den **BGV Family-Beitragsvorteil** (vgl. A-6 (2)) sowie
- den **BGV Family-Mehrwertvorteil** (vgl. A-6 (3))

A-2 WER ERHÄLT DAS BGV FAMILY-KONZEPT? WELCHE VORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

Das BGV Family-Konzept erhalten Personen mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel). Die Kinder dürfen nicht verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Um diese Voraussetzungen zu prüfen, benötigen wir bei Abschluss des Vertrages den Namen sowie das Geburtsdatum Ihrer Kinder.

A-3 KÖNNEN SIE WEITERE KINDER AUCH NACHTRÄGLICH IN DAS BGV FAMILY-KONZEPT AUFNEHMEN?

Selbstverständlich können Sie auch während der Laufzeit weitere Kinder zu Ihrer BGV Family hinzufügen. Es spielt keine Rolle, ob es sich hierbei um eigenen Nachwuchs, Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder oder Mündel handelt.

- In der BGV Family ist jeder willkommen! -

Damit wir Ihre Kinder nachträglich in das BGV Family-Konzept einschließen können, benötigen wir den Namen sowie das Geburtsdatum Ihrer Kinder.

A-4 WAS PASSIERT, WENN IHRE KINDER DAS 18. LEBENSJAHR VOLLENDEN?

Auch wenn Ihre Kinder während der Vertragslaufzeit das 18. Lebensjahr vollenden, bleiben Ihnen die exklusiven BGV Family-Vorteile in den bestehenden Verträgen erhalten.

- Einmal BGV Family, immer BGV Family! -

A-5 WAS SIND DIE BGV FAMILY-VERSICHERUNGSSPARTEN?

In folgenden Sparten können Sie das BGV Family-Paket in den Produktlinien Klassik, Exklusiv und Vitalplus abschließen:

1. Privathaftpflichtversicherung
2. Tierhalterhaftpflichtversicherung
3. Hausratversicherung
4. Wohngebäudeversicherung
5. Unfallversicherung
6. Rechtsschutzversicherung
7. KFZ-Versicherung

A-6 WAS SIND DIE BGV FAMILY-VORTEILE?

(1) BGV FAMILY-PRODUKTLEISTUNGSVORTEIL

Bereits bei Abschluss eines Vertrages mit dem BGV Family-Paket erhalten Sie in den jeweiligen Sparten spezielle familienspezifische Produktleistungen.

Die genauen **BGV Family-Produktleistungsvorteile** entnehmen Sie bitte Teil B.

(2) BGV FAMILY-BEITRAGSVORTEIL

Den **BGV Family-Beitragsvorteil** erhalten Sie bei Abschluss von drei Verträgen mit dem BGV Family-Paket in unterschiedlichen Versicherungssparten. Sie profitieren von **10% Beitragsvorteil** für alle Verträge mit dem BGV Family-Paket. Dies gilt nicht für KFZ-Versicherungsverträge.

Beispiel 1: Sie haben eine Privathaftpflichtversicherung, zwei Unfallversicherungen und eine Wohngebäudeversicherung jeweils mit dem BGV Family-Paket. Sie profitieren von dem Beitragsvorteil in allen genannten Verträgen.

Beispiel 2: Sie haben eine Privathaftpflichtversicherung und zwei Unfallversicherungen jeweils mit dem BGV Family-Paket. Dann erhalten Sie leider noch keinen BGV Family-Beitragsvorteil.

Beispiel 3: Sie haben eine Privathaftpflichtversicherung, eine Unfallversicherung und eine KFZ-Versicherung jeweils mit dem BGV Family-Paket. Dann erhalten Sie in der Privathaftpflichtversicherung und der Unfallversicherung den BGV Family-Beitragsvorteil, nicht jedoch in der KFZ-Versicherung.

(3) BGV FAMILY-MEHRWERTVORTEIL

Den **BGV Family-Mehrwertvorteil** erhalten Sie bei Abschluss von drei Verträgen mit dem BGV Family-Paket in unterschiedlichen Versicherungssparten. Damit Sie in den Genuss dieses Vorteiles kommen, benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Einwilligung zur werblichen Kontaktaufnahme per E-Mail.

Sie profitieren durch den BGV Family-Mehrwertvorteil von unseren Aktionen des BGV Kids Clubs, zahlreichen Gewinnmöglichkeiten sowie weiteren interessanten BGV Family-Inhalten.

A-7 AB WANN PROFITIEREN SIE VON DEN BGV FAMILY-VORTEILEN?

(1) BGV FAMILY-PRODUKTLEISTUNGSVORTEIL

Von den **BGV Family-Produktleistungsvorteilen** profitieren Sie bereits ab Vertragsbeginn Ihrer Versicherung mit dem BGV Family-Paket. Sie erhalten dann die BGV Family-Produktleistungsvorteile der jeweiligen Versicherung.

Beispiel: Sie haben sich für eine Privathaftpflichtversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden. Sie genießen nun die BGV Family-Produktleistungsvorteile der Privathaftpflichtversicherung.

(2) BGV FAMILY-BEITRAGSVORTEIL

Den **BGV Family-Beitragsvorteil** sichern Sie sich bei Abschluss des dritten Vertrages aus unterschiedlichen BGV Family-Versicherungssparten. Sie erhalten den BGV Family-Beitragsvorteil auf alle bereits abgeschlossenen Verträge mit dem BGV Family-Paket. Der BGV Family-Beitragsvorteil wird bei Vertragsbeginn des dritten Vertrages für alle Verträge berücksichtigt und gilt auch bei weiteren Vertragsabschlüssen mit dem BGV Family-Paket.

Der BGV Family-Beitragsvorteil gilt nicht für Verträge in der Kraftfahrtversicherung.

(3) BGV FAMILY-MEHRWERTVORTEIL

Den **BGV Family-Mehrwertvorteil** genießen Sie bei Abschluss des dritten Vertrages mit dem BGV Family-Paket.

A-8 WANN PROFITIEREN SIE NICHT MEHR VON DEN BGV FAMILY-VORTEILEN?

Der **BGV Family-Produktleistungsvorteil** der jeweiligen Versicherung entfällt, wenn Sie Ihre Versicherung mit dem BGV Family-Paket oder Ihr BGV Family-Paket kündigen.

Den **BGV Family-Beitragsvorteil** sowie den **BGV Family-Mehrwertvorteil** verlieren Sie, sobald Sie weniger als drei Verträge mit dem BGV Family-Paket in unterschiedlichen Versicherungssparten haben.

Beispiel: Sie haben eine Hausratversicherung, eine Privathaftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung jeweils mit dem BGV Family-Paket. Sie kündigen die Hausratversicherung mit dem BGV Family-Paket zum 31. Juli.

Ab dem 1. August haben Sie somit nur noch zwei Verträge mit dem BGV Family-Paket und können daher nicht mehr von dem BGV Family-Beitragsvorteil und dem BGV Family-Mehrwertvorteil profitieren. Die BGV Family-Produktleistungsvorteile der Privathaftpflicht- und Unfallversicherung genießen Sie weiterhin.

TEIL B PRODUKTLEISTUNGSVORTEILE MIT DEM BGV FAMILY-PAKET

B-1 PRODUKTLEISTUNGSVORTEILE IN DER PRIVATHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Sofern Sie sich für die Privathaftpflichtversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) SCHLÜSSELVERLUST FÜR EIGENE WOHNUNGS- UND HAUSTÜRSCHLÜSSEL

Versichert sind Schäden aus dem Abhandenkommen von eigenen Wohnungs- oder Haustürschlüsseln Ihres selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses sowie Ihrer selbstbewohnten Eigentumswohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Versichert gilt der Zeitwert.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden und
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. Autoschlüssel).

(2) ERHÖHUNG DER NEUWERTENTSCHÄDIGUNG

Sollten Sie es wünschen, leisten wir für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden

- an Gegenständen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung älter als 24 Monate sind,
- an elektrischen oder elektronischen Geräten, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung älter als 12 Monate sind oder
- an Gegenständen, deren Kaufdatum nicht nachgewiesen werden kann.

(3) SCHADENERSATZANSPRÜCHE GEGEN DELIKTSUNFÄHIGE KINDER

Wir werden uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regresse) bezüglich unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte des Vertrages sind, vor.

Es besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).

B-2 PRODUKTLEISTUNGSVORTEILE IN DER TIERHALTERHAFT-PFLICHTVERSICHERUNG

Sofern Sie sich für die Tierhalterhaftpflichtversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) MITVERSICHERUNG DER SCHÄDEN VON ANGEHÖRIGEN

Wir übernehmen Ansprüche aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen in ihrer Funktion als Tierhalter, sofern diese nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR als vereinbart.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Ein Mitverschulden der oben genannten Personen kann in Abzug gebracht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten

- Schäden an Wertsachen, elektronischen und optischen Geräten wie z.B. Smartphones, Tablets und Laptops, TV-Geräte, Kameras und
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern.

(2) EINFANGEN UND SUCHEN ENTLAUFENER TIERE

Wir leisten Entschädigung im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der eigenen und versicherten Tiere (Reit- und Zugtiere oder Hunde), sofern es sich um Aufwendungen zur Gefahrenabwehr handelt.

Es werden ausschließlich Kosten übernommen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) oder durch die Beauftragung eines professionellen Dienstleisters für die Suche bzw. das Einfangen der versicherten Tiere entstanden sind.

Die Höchstentschädigung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Aufwendungen privater Suchaktionen.

(3) NEUWERT-ENTSCHÄDIGUNG

Sollten Sie es wünschen, leisten wir für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden

- an Gegenständen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung älter als 24 Monate sind,
- an elektrischen oder elektronischen Geräten, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung älter als 12 Monate sind oder
- an Gegenständen, deren Kaufdatum nicht nachgewiesen werden kann.

B-3 PRODUKTLEISTUNGSVORTEILE IN DER HAUSRAT-VERSICHERUNG

Sofern Sie sich für die Hausratversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) KINDER-EIGENSCHADENDECKUNG

Wir übernehmen die Kosten für unvorhergesehene Schäden durch die eigenen Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) bis zu einem Alter von 12 Jahren an versichertem Hausrat wie z.B.

- Möbel, Schränke und Kommoden,
- Polster- und Sitzgarnituren oder
- Teppiche.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR vereinbart.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden an Wertsachen, Glasscheiben, elektrischen und elektronischen sowie optischen Geräten wie z.B.

- Smartphones, Tablets und Laptops,
- TV-Geräte, Kameras oder
- Brillen.

(2) SELBST HERBEIGEFÜHRTE GLASBRUCHSCHÄDEN AN HAUS UND WOHNUNG IN NOTSITUATIONEN

Wir leisten Entschädigung für Haus- bzw. Wohnungsglasscheiben am Versicherungsort, wenn diese aufgrund einer Notsituation eingeschlagen werden müssen.

Beispiel:

- Ein Elternteil hat sich ausgesperrt und das Kind ist allein in der Wohnung. Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

(3) VORSORGE-VERSICHERUNG FÜR HAUSRAT VON KINDERN BEI EIGENER HAUSSTANDSGRÜNDUNG

Gründet ein Kind des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) einen eigenen Hausstand, so gelten auch alle dortigen Hausgegenstände für maximal drei Monate über diesen Vertrag mitversichert.

Es besteht Versicherungsschutz bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

B-4 PRODUKTLISTUNGSVORTEILE IN DER WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNG

Sofern Sie sich für die Wohngebäudeversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) KINDER-EIGENSCHADENDECKUNG

Wir übernehmen die Kosten für unvorhergesehene Schäden durch die eigenen Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) bis zu einem Alter von 12 Jahren an dem im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen sowie von ihm selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus und dessen Gebäudebestandteile wie z.B.

- Böden,
- Wände oder
- Decken.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR vereinbart.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden an Glasscheiben und elektrischen und elektronischen Installationen wie z.B.

- Steuerelementen und
- Photovoltaikanlagen.

(2) SELBST HERBEIGEFÜHRTE GLASBRUCHSCHÄDEN IN NOTSITUATIONEN

Wir leisten Entschädigung für Glasscheiben am Versicherungsort, wenn diese aufgrund einer Notsituation eingeschlagen werden müssen.

Beispiel:

- Ein Elternteil hat sich ausgesperrt und das Kind ist allein im Haus.

Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

(3) KOSTENERSTATTUNG FÜR KINDERBETREUUNG

Wir erstatten die Kosten für nachgewiesene Kinderbetreuung, wenn diese in Folge eines versicherten Schadens im Rahmen der Wohngebäudeversicherung in Höhe von mindestens 2.000 EUR notwendig wird. Wir leisten für professionelle Kinderbetreuung inkl. erforderlicher Fahrdienste. Für privat organisierte Kinderbetreuung (z.B. durch Freunde oder Verwandte) erbringen wir eine pauschale Leistung von bis zu 100 EUR für nachgewiesene Aktivitäten (z.B. Eintrittsgelder).

Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

B-5 PRODUKTLISTUNGSVORTEILE IN DER UNFALL-VERSICHERUNG

Sofern Sie sich für die Unfallversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) PSYCHOLOGISCHE HILFE FÜR KINDER

Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung durch einen ärztlich anerkannten Psychologen zur Aufarbeitung von seelischen und körperlichen Folgen, die das versicherte Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren als Opfer

- eines Unfalls,
- eines Gewaltakts oder
- von Mobbing (Cybermobbing, Mobbing in der Schule)

erleidet.

Beispiele:

- Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall
- Angstzustände des Opfers einer Straftat
- Seelische Folgen aufgrund von Mobbing in der Schule

Das auslösende Ereignis (z.B. der Unfall) darf nicht vor Versicherungsbeginn eingetreten sein. Der Leistungsfall muss uns innerhalb von 6 Monaten nach Behandlungsbeginn gemeldet werden. Wir leisten nur für nachweislich entstandene Kosten, für die ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Die Notwendigkeit der psychologischen Betreuung muss uns durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Vorfälle, deren Auslöser sich bereits vor Versicherungsbeginn verwirklicht hatten.

(2) TROSTPLASTER NACH STATIONÄREM KRANKENHAUS-AUFENTHALT

Wir kümmern uns um eine kleine Aufmerksamkeit für Ihre bei uns unfallversicherten Kinder nach einem Krankenhausaufenthalt mit mindestens einer Übernachtung. Der medizinisch erforderliche vollstationäre Krankenhausaufenthalt muss aus einem Unfall nach Ziff. 1 AUB oder einer Krankheit resultieren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger sowie ambulante Behandlungen.

(3) KOSTENERSTATTUNG FÜR KINDERBETREUUNG

Wir erstatten die Kosten für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Betreuungs- und Aufsichtstätigkeiten der bei uns unfallversicherten Kinder im Ablauf des täglichen Lebens, sofern diese aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes der ebenfalls bei uns unfallversicherten Erziehungsberechtigten notwendig geworden sind. Der medizinisch erforderliche vollstationäre Krankenhausaufenthalt muss aus einem Unfall nach Ziff. 1 AUB oder einer Krankheit resultieren.

Die Kostenübernahme erfolgt, wenn die versicherte Person nach einem Unfall oder nach der Beendigung der vollstationären Heilbehandlung in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart beeinträchtigt ist, dass für die Betreuung der versicherten Kinder Hilfe unerlässlich ist.

Wir ersetzen bei Bedarf die Kosten für eine Kinderbetreuung, sofern dies örtlich möglich ist. Die Leistung für Ihre Kinder umfasst:

- Betreuung inkl. Freizeitgestaltung
- Hausaufgabenbetreuung (bis Grundschule)
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Hilfe bei Nahrungsaufnahme
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege (nichtmedizinischer Art)

Diese Leistungen werden bis zu 8 Stunden täglich bis zu 4 Wochen erbracht, in Notfällen bis zu 24 Stunden am Tag, sofern örtlich möglich. Als Notfall gelten Situationen innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt eines Unfalls ohne anderweitige (z.B. familiäre) Hilfeleistung.

Wir übernehmen die Kosten nur, wenn die Hilfeleistungen durch unseren Partner, die Malteser Hilfsdienst gGmbH, organisiert, vermittelt bzw. durchgeführt werden.

Diese Leistung kann ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden.



Wir bieten Ihnen über die Servicezentrale der Malteser Hilfsdienst gGmbH einen erweiterten Kundendienst und sind somit an allen Wochentagen 24 Stunden über die Service-Telefonnummer 0721/660-3366 erreichbar.

B-6 PRODUKTLISTUNGSVORTEILE IN DER KFZ-VERSICHERUNG

Sofern Sie sich für die KFZ-Versicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) REINIGUNGSKOSTEN NACH ERBRECHEN

Wir übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten für die Innenreinigung Ihres Kraftfahrzeuges, falls sich Ihr Kind darin übergibt. Die erfolgte Reinigung ist uns durch eine Rechnung vom Reinigungsbetrieb nachzuweisen.

Beispiel:

- Auf der Heimfahrt vom Kindergarten wird dem versicherten Kind schlecht und es erbricht im Fahrzeug. Die Sitze und Polster auf der Rückbank sind verunreinigt und müssen professionell gereinigt werden.

Die Kosten werden bis zu einem Kindesalter von 12 Jahren übernommen.

Die Entschädigungsleistung ist auf 100 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

**(2) SELBST HERBEIGEFÜHRTE GLASBRUCHSCHÄDEN
IN NOTSITUATIONEN**

Wir leisten Entschädigung für Glasscheiben des bei uns versicherten Kraftfahrzeuges, wenn diese aufgrund einer Notsituation eingeschlagen werden müssen.

Beispiel:

- Ihr Kind sowie der Fahrzeugschlüssel befinden sich im verschlossenen Kraftfahrzeug und ein Ersatzschlüssel ist nicht in Reichweite.

Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Wir leisten keinen Kostenersatz für alle daraus resultierenden Folgeschäden, z.B. an Armaturen, Sitzen oder Lack.

**(3) VORSORGLICHER AUSTAUSCH VON KINDERSITZEN
NACH KOLLISION**

Wir erstatten die Kosten für Kindersitze, die durch einen Unfall beschädigt werden bzw. wenn von deren Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Beispiel:

- Es kommt zur Kollision mit einem anderen Fahrzeug. Es wird von einer Beeinträchtigung des Kindersitzes ausgegangen, weswegen der Kindersitz ersetzt werden sollte.

Ersetzt werden die Kosten für Kindersitze Ihrer Kinder bis zu einer Körpergröße von 150 cm oder bis zu einem Alter von 12 Jahren.

Die Entschädigungsleistung ist auf 150 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

**B-7 PRODUKTLISTUNGSVORTEILE IN DER RECHTSSCHUTZ-
VERSICHERUNG**

Sofern Sie sich für die Rechtsschutzversicherung mit dem BGV Family-Paket entschieden haben, profitieren Sie von nachfolgenden Produktleistungsvorteilen:

(1) URHEBER-RECHTSSCHUTZ

Wir übernehmen die Kosten für Ihren Rechtsanwalt, wenn Ihren mitversicherten Kindern ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien vorgeworfen wird.

Beispiel:

- Ihr Kind lädt im Internet Filme herunter, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden deshalb von dem Inhaber der Filme abgemahnt.

Die Kostenübernahme ist auf 500 EUR (proSB) bzw. 1.500 EUR (proComfort, 58plus Rechtsschutz Exklusiv) je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

**(2) RECHTSSCHUTZ ZU FRAGEN RUND UM DIE
AUFSICHTSPFLICHT**

Wir tragen die Kosten Ihres Rechtsanwaltes für eine zivilrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Haftung für Ihre mitversicherten Kinder sowie einer möglichen Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht. § 2 a) ARB gilt nicht.

Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

(3) BERATUNGS-RECHTSSCHUTZ BEI FRAGEN ZUM KINDERGELD

Wir erstatten die Kosten eines Rechtsanwaltes für eine vorsorgliche Beratung im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Kindergeld durch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studium Ihrer Kinder.

Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

(gelten nur, soweit diese im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart sind)

KLAUSEL 0020 (2015) – ABZUG WEGEN MÖGLICHER UNTERVERSICHERUNG

Abweichend von § 14 Nr. 7. (Basis- und Klassiklinie) bzw § 17 Nr. 7. (Exklusivlinie) VHB 2015 erfolgt auch bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von 700 EUR je Quadratmeter Wohnfläche die Anrechnung einer möglichen Unterversicherung.

KLAUSEL 7210 (2015) - GEGENSTÄNDE VON BESONDEREM WERT

Abweichend von § 8 (Basis- und Klassiklinie) oder § 11 (Exklusivlinie) VHB 2015 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

KLAUSEL 7211 (2015) – ARBEITSGERÄTE

Abweichend von § 8 (Basis- und Klassiklinie) bzw. § 11 (Exklusivlinie) Nr. 2 c, hh VHB 2015 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

KLAUSEL 7212 (2015) - IN DAS GEBÄUDE EINGEFÜGTE SACHEN

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Nr.1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

KLAUSEL 7213 (2015) - HAUSRAT AUSSERHALB DER STÄNDIGEN WOHNUNG

Abweichend von § 8 VHB 2015 (Basis- und Klassiklinie) oder § 11 (Exklusivlinie) VHB 2015 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

KLAUSEL 7214 (2015) - EINGELAGERTE HAUSRATGEGENSTÄNDE

Von eingelagerten Hausratgegenstände sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefon-

karten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

KLAUSEL 7311 (2015) - HOTELKOSTEN BEI NICHT STÄNDIG BEWOHNTER WOHNUNG

Abweichend von § 10 Nr. 1 c (Basis- und Klassiklinie) oder § 13 (Exklusivlinie) VHB 2015 sind bei nicht ständig bewohnter Wohnung Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

KLAUSEL 7610 (2015) – SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 VHB 2015 leistungsfrei sein.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Zu den weiteren Rechtsfolgen siehe Abschnitt B § 8 VHB 2015.

KLAUSEL 7810 (2015) - FÜHRUNG

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

KLAUSEL 7811 (2015) - PROZESSFÜHRUNG

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordenen Entscheidungen sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

KLAUSEL 7812 (2015) - MAKLER

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervvertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- / zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- / zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- / zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen

sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de